Ph. Pr.
1255 h

Phil. Lr.
1255 h.

Warnkönig

R

C
m

# Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee.

Ein Beytrag zu den neuern Ansichten über Naturrecht, Rechtsphilosophie, Gesetzgebung und geschichtliche Rechtswissenschaft,

von

Dr. L. A. Warnkönig,

öffentlichem ordentlichen Professor der Rechte an der Königlich Niederländischen Universität zu Lüttich.

Bonn,

bey Adolph Marcus,

1819.

14 D

# Versuch
einer
# Begründung des Rechts
durch
# eine Vernunftidee.

Ein
Beytrag zu den neuern [illegible] über Naturrecht,
Rechtsphilosophie [illegible] gesammten [illegible]
[illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

von
Dr. L. A. Warnkönig,
öffentlichem ordentlichen Professor der Rechte an der Königlich
Niederländischen Universität zu Lüttich.

Bonn,
bey Adolph Marcus.
1819.

# Vorrede.

Nicht ohne Aengstlichkeit übergebe ich die nachfolgenden Blätter dem Publikum, und würde es nicht gethan haben, wenn, was von dem gegenwärtigen Streben der Zeit zu erwarten war, die in denselben mitgetheilten Ideen von irgend einem andern Schriftsteller in einem ähnlichen Zusammenhange würden dargestellt worden seyn. Dem größten Theile nach wurden sie schon vor zwey Jahren zu meiner eigenen Belehrung in Göttingen niedergeschrieben, aus einer doppelten Veranlassung, nemlich aus den Besuchen der Vorlesungen über Rechtsphilosophie meines verehrten Lehrers und Freundes Hugo, welchen ich im Winter 1815 — 1816 beywohnte, und den Abendunterhaltungen mit meinem sehr geschätzten Freunde, dem Herrn Professor Dissen, dessen Liebe zur platonischen Phi-

losophie ich die Kenntniß eines großen Theils der hier vorgetragenen Grund-Ideen verdanke. In sofern ist es eigentlich mehr die Verbindung und Verarbeitung der von jenen Männern mir mitgetheilten Ideen, die mir angehört, und die ich mit dem Wunsche bekannt mache, sie mögten zur näheren Aufklärung der noch immer so streitigen Fragen über die Existenz und die Behandlung des Naturrechts Einiges beytragen. In den im vorigen Jahre erschienenen Lehrbüchern über das Naturrecht von Borst und der Moralphilosophie von Eschenmayer glaubte ich meine Ansichten wieder zu finden, was aber nicht der Fall war. Unterdessen erschien die vierte Ausgabe der Hugoischen Rechtsphilosophie uud das Lehrbuch des Naturrechts von meinem Freunde Marezoll in Gießen, an welche Werke ich meinen Versuch angereihet zu sehen wünschte, besonders als ein Seitenstück zu dem, was Letzterer im ersten Buche seines Lehrbuchs von S. 28 — 99 entwickelt hat. Freylich sind wir über viele Hauptpunkte verschiedener Meinung, unser Ziel indessen ist dasselbe.

Ich hätte gerne dem Büchlein eine gelehrtere Ausstattung gegeben durch Vergleichung und Hinweisung auf andere Werke über Naturrecht, theils zur Erläuterung eigener, theils zur Berichtigung fremder Meinungen. Allein da es in meiner gegenwärtigen Lage mir durchaus an Büchern gebricht, indem unserer Universität immer noch eine Bibliothek fehlt, so mußte ich mich auf die Lektüre dessen beschränken, was mir aus Privatbibliotheken, deren es in hiesigem Lande nur sehr wenige und sehr arme giebt, und aus meiner eigenen zu Gebote stand.

Die höchsten Fragen in der ganzen Rechtswissenschaft sind gewiß die über den Ursprung und die Fortbildung des Rechts. Man hat dieselben bisher theils gar nicht aufgeworfen, theils blos auf dem geschichtlichen Wege beantwortet, oder gar das Recht als ein nothwendiges, aus der traurigen Lage des menschlichen Geschlechtes entsprungenes, Uebel angesehen. Mit solchen Ansichten, scheint es mir, kömmt man nicht sehr weit, durch die letztere wird der Gegenstand der Rechtswissenschaft so sehr erniedrigt, daß es des Denkenden und Gebildeten

unwürdig wäre, sich mit derselben zu beschäftigen. Mir däucht, man habe nach höher liegenden Ursachen zu forschen und sie in der edleren Natur des Menschen zu suchen. Die Gesetze, nach welchen der menschliche Wille thätig seyn muß, sind es, welche bey der Bildung der rechtlichen Verhältnisse sich wirksam zeigen, denselben ihre gemeinsame Richtung gebend. Sie sind die Elemente der Thaten, der Sitten, und so des aus ihnen hervorgehenden Rechts. Die Rechtswissenschaft muß eine Naturwissenschaft werden, um ihren Rang im Kreise der Wissenschaften behaupten und auf die menschlichen Dinge wohlthätig einwirken zu können. Die Naturgesetze wollte ich aufsuchen und beschreiben, welchen das Recht und dessen Bildung seinen Ursprung verdankt. Unsere Staats- und Rechtsformen sind jetzt in einem festen, ich mögte sagen krystallisirten oder verknöcherten Zustande; sie waren es nicht immer; so wie die ganze Natur sind sie aus dem flüssigen und schwankenden, in den festen, bleibenden übergegangen. Was hat aber dem Werdenden nun Bestehenden die gleiche Richtung und Form gegeben? Es ist das der schaffen-

den Kraft innwohnende Gesetz, das nach ewiger Regel hier den Krystall, das Metall formt, dort die Pflanze und das Thier bildet und den menschlichen Dingen gewisse Verhältnisse vorzeichnet, welche sie bey ihrer Entwickelung und Gestaltung nie überschreiten können. Nur ist es nicht die unabänderliche Nothwendigkeit, von welcher alle menschlichen Dinge in eine Form gezwungen werden; dem Menschen ist Freyheit und das Recht der Wahl gegeben, mit Bewußtseyn handelt er im Kreise des Möglichen und kann seine Verhältnisse auch anders gestalten, als es die Strenge des in ihnen zu befolgenden Gesetzes verlangt, daher aber auch die Unvollkommenheit der menschlichen Dinge. Die Gesetze der Nothwendigkeit nun, welche wie so viele andere physische Naturgesetze die menschliche Freyheit nicht hintansetzen kann, sind die Ursachen der gleichmäßigen Bildung aller menschlichen Dinge und so der Staats- und Rechtsformen. Diese wollte ich nachweisen, sollte ich mich hierin haben irre führen lassen, so mag es einem Andern gelingen auf dem betretenen Wege der Wahrheit näher zu kommen.

Die zwey letzten Abschnitte sind eine Zugabe erst später den fünf vorigen angereihet. Schließlich bitte ich es nicht auf eine üble Weise zu deuten, daß ich mehrere von mir sehr hoch geachtete Männer, deren Ansichten ich zu bestreiten hatte, nur schlechtweg bey ihren Namen nannte, es geschah der Kürze wegen. Ich bitte bey der Beurtheilung des Versuches um Güte und Nachsicht.

Lüttich, den 19ten August 1819.

Dr. L. A. Warnkönig.

# Inhaltsanzeige.

Seite

I. Von dem letzten Grunde des Rechts bestehend in einer allem Rechtlichen zu Grunde liegenden Idee . . 1

II. Von der natürlich nothwendigen Begründung des Staates und des positiven Rechts . . . . . . . 19

III. Darstellung des Ganges der Entwickelung und Ausbildung alles positiven Rechts . . . . . . . . 25

IV. Von dem sogenannten Naturrecht oder der Rechtsphilosophie . . . . . . . . . . . . . . . . . 46

V. Von der Politik des Rechts . . . . . . . . . . . 59

VI. Aufgabe der Rechtswissenschaft und Beruf der Juristen im Staate . . . . . . . . . . . . . . 65

VII. Aufgabe des Staates und der höchsten Staatsgewalt in Beziehung auf das Recht . . . . . . . . . 71

# I.

## Von dem letzten Grunde des Rechts bestehend in einer allem Rechtlichen zu Grunde liegenden Idee.

Die Frage nach der Entstehung des positiven Rechts ist bey uns eigentlich zuerst von Savigny aufgeworfen worden *). Die verschiedenen Versuche die Möglichkeit und Nothwendigkeit des Rechts, die Begründung seiner Hauptsätze und höchsten Begriffe, als etwas aus dem Wesen und der Form der Vernunft unmittelbar folgendes abzuleiten, mußten alle mißglücken; sie verdrängten sich einander selbst, weil sie, wie man sie stellte, willkührlich waren. Am wenigsten sind sie geeignet, jene Frage zu lösen, die, wie sie zunächst lautet, an die Geschichte gerichtet ist.

Aber auch hier hat der Fragende sich eine, ihm selbst nicht zureichende Antwort gegeben, indem er die Gränze der Geschichte auch als Gränze dieser Kunde setzte, und die eigentliche Beantwortung suspendirend, nur die Lage des Rechtes in der Jugendzeit der Völker in ihren Hauptzügen beschrieb.

Indessen ist von ihm doch der Satz als Hauptsatz aufgestellt worden: daß es schon im Jugendalter der Völker

*) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 8–15.

eine eigenthümliche Function derselben sey, sich in ihren rechtlichen Verhältnissen auf eine eigene Weise auszusprechen. — Auf dieses hinsehend, was alle Geschichte bewährt, werden wir, ohne die Frage nach der Entstehung des Menschengeschlechtes und die Anfänge der Staaten und des Völkerlebens zu berühren, uns doch einen Weg bahnen können, auf dem wir eine wenigstens erklärende Antwort finden.

Blicken wir auf die Reiche der Natur, so finden wir, ohne nach dem Ursprunge der Welt, und nach der Schöpfungsgeschichte zu fragen, daß die Kräfte der Natur nach ewigen Gesetzen in ihren organischen oder unorganischen Theilen das Leben erzeugen. Mögen es die Gesetze physischer oder chemischer Kräfte, das Lebensfeuer der Pflanzen, oder die Instinkte und Triebe der Thiere seyn: in allen liegen ewig gleichmäßig wirkende Ursachen, wodurch das lebensvolle Ganze der Welt um uns besteht, sich immer neu aus sich selbst erzeugend in ewigem Kreislaufe.

Auch das Leben der Menschen ist in diese Ordnung der Welt und der Natur verflochten; das Daseyn und die Erhaltung des Lebens einzelner Menschen wird von den Gesetzen der Natur bestimmt; ja die Schicksale ganzer Völker hängen vom Gange und den Wirkungen der Naturkräfte ab; auch das Menschengeschlecht ist aus der Natur entsprossen, ein Theil von ihr, und selbst dessen Eigenthümlichkeiten sind ihr Werk. Ließe sich nun die besondere Thätigkeit der Menschen, die sich dadurch von der aller andern Naturwesen unterscheidet, daß sie mit dem begleitenden Bewußtseyn von dem was geschehen soll, oder was der Mensch will, wirksam ist, ließen sich ferner die Gesetze, wornach dieselbe sich äußert aus dem Daseyn oder Zusammenwirken gewisser physischer

oder chemischer Kräfte, oder aus den Gesetzen organischer Triebe und Instinkte erklären und berechnen, — wie man es wohl versucht hat, — so würde man es natürlich und richtig finden, auch die Ursachen und das Wesen der einzelnen Funktionen der menschlichen Natur auf solchen Wegen nachzuweisen. Man hätte den Schlüssel der Geschichte gefunden, wüßte die Vorzeit, wenigstens bis zu gewissen Punkten, so weit nämlich unsere Kunde reicht, zu erklären, man wüßte die Gegenwart und die Zukunft zu berechnen, und zwar in manchen Fällen mit derselben Gewißheit, mit welcher man die Sonnen- und Mondsfinsterniße in der Vergangenheit anzugeben und in der Zukunft voraus zu sagen weiß.

Daß aber solche Versuche über den Menschen durchaus nicht zu dem gesuchten, ja nur zu einem entweder höchst verderblichen, oder doch sehr unbefriedigenden Ziele führen, ist zu bekannt, und diejenigen, welche, von was immer für einem Standpunkte aus, die Weltgeschichte enträthseln wollten, sind immer, mehr oder weniger, als Abentheurer angesehen worden. Indessen wird dieses Bestreben, die das Menschenleben leitenden Grundgesetze zu finden, richtig verstanden und richtig durchgeführt, uns doch zu einem genügenden Resultate bringen; in wie ferne es nemlich in dem beschränkten Kreise des menschlichen Erkenntnißvermögens möglich ist, Gewißheit der Erkenntnisse zu erlangen. Warum sollte eine Einsicht in den Organismus der menschlichen Thätigkeit, selbst der höhern nicht möglich seyn? Dieselbe übt ihre Hauptfunktionen gewiß nicht regel- oder gesetzlos aus, und ihre Gesetze sind es doch, die wir in einzelnen Handlungen der Menschen, so wie im Leben ganzer Völker als die Elemente aller Thaten, und so der Sit-

ten anzusehen haben. Eine solche Einsicht aber in die Natur und die Grundgesetze der eigenthümlichen Thätigkeit der Menschen mögte auf dem Wege der bloßen Erfahrung eben so wenig, wie auf dem der reinen Spekulation zu erwerben seyn. Nur die Selbstbeschauung verbunden mit dem genauen Auffassen der menschlichen Handlungen in der Erfahrung, können uns hierin weiter führen.

Triebe aller Art und Neigungen, zahllos verschiedene Zwecke in den mannigfaltigsten Verhältnissen, bewegen das Leben der Menschen. Lage und Beschaffenheit des Landes, auf dem sie wohnen; Beschäftigungen und Denkungsweise der Nation, ihre Stände, die Formen ihrer Verfassung; alle diese Dinge zusammen bilden den Gegenstand eines in's Unendliche durch einander verschlungenen, ewig verschiedenen Gemähldes. Immer aber sind es die handelnden Personen, die als Hauptgegenstände darin erscheinen, weil von deren Handlungsweise, also von der Art und Weise wie ihr Wille bestimmt wird, alle Gestaltungen des Lebens ausgehen, wenn gleich nebenbey andere Naturgesetze und auch die der unabänderlichen Nothwendigkeit dabey wirksam sind. Es fragt sich daher: nach welchen Gesetzen oder Trieben und Ideen bestimmt sich der Wille der Menschen bei ihren Thaten? Nach welchen Regeln bestimmen diese Gesetze den Willen, und in welchem Verhältnisse stehen sie zu den Gesetzen der (übrigen) Natur? Diese Gesetze *) sind

---

*) Es wird nicht gefragt, nach welchen Gesetzen soll sich der Wille der Menschen bestimmen, um z. B. der Moralität zu genügen, sondern nach welchen Gesetzen bestimmt er sich überhaupt, — muß er sich bestimmen in der Wirklichkeit?

gewiß von den Gesetzen der blos physischen oder insbesondere der blos thierischen Natur des Menschen verschieden, indem der Wille, der mit Bewußtseyn sich bestimmt, ob er gleich auch das thut, wozu er durch die Triebe der thierischen Natur bewegt wird, doch bei seinen höhern geistigeren Entschlüssen nach andern Gesetzen thätig ist, als nach denen, nach welchen schon die unbewußte, mehr nach Instinkten wirkende thierische Natur sich äußert. Es sind demnach die Gesetze des höhern Begehrungs-Vermögens, nach welchen wir fragen, und die also als Elemente der Thaten, Sitten und Einrichtungen des öffentlichen, wie des Privatlebens angesehen werden müssen. Die Gesetze der thierischen Natur müssen zugleich als diesen untergeordnet betrachtet werden, da diese ja den Willen bestimmen, unter verschiedenem Möglichen, wozu jene wohl treiben können, gerade dieses, oder jenes auszuwählen. Würden wir auf diesem Wege vielleicht finden, daß das Recht, was wir durch Sitten und Gesetze bey den Völkern begründet sehen, seinen Ursprung aus einem solchen Grundzuge der höhern menschlichen Thätigkeit habe, der den Einzelnen im Zusammenleben mit andern, so wie ganze Völker, als ein Naturgesetz moralisch nöthigte, in Handlungen, Sitten und Staatseinrichtungen gewisse Verhältnisse als rechtlich nothwendig anzusehen, und darüber gewisse feste Grundsätze hervorzurufen; könnten wir ferner dann angeben, in welchem Verhältnisse dieser Grundzug zu andern, die jener Thätigkeit eigen sind, stünde; so wäre die Frage nach Entstehung des positiven Rechtes in dem oben angegebenen Sinne gelößt. Und fänden wir vielleicht das Gegentheil, es offenbarten sich aber andre Grundgesetze, so wüßten wir

doch wenigstens anzugeben, welche Gesetze bei der Bildung des Rechtes thätig sind. Die Untersuchung ganz aufzugeben wegen der Beschränktheit unseres Wissens, das so selten über allen Zweifel erhaben ist, wäre des Denkenden unwürdig. Werden ja so viele Dinge im Kreise der Erfahrung, von Gelehrten und Ungelehrten, Forschungen und Prüfungen unterworfen; warum sollte es bey einer so wichtigen Untersuchung sich der Mühe nicht lohnen ein gleiches zu thun? Es scheint indessen schon auf den ersten Anblick gewiß, daß wir in dieser Untersuchung wenigstens bis zu einem gewissen Punkte in der Erkenntniß gelangen können, weil es unmöglich ist, das jene Thätigkeit gar keinen Gesetzen unterworfen sey. Zu einer tiefen Einsicht über die Gründe dieser Gesetze bis ins metaphysische hinauf zu steigen, ist bei unserem Zwecke hier durchaus nicht nöthig, indem es uns genügt, das Daseyn derselben als gewisser Grundgesetze, nachgewiesen zu haben *).

Es ist aber ein dreifacher Grundzug der höheren menschlichen Thätigkeit eigen, und demnach der Wille nach einem dreifachen Gesetze bestimmbar, welches daher von ihm bey allem Handeln befolgt wird.

1) Einmal ist es die Liebe des Menschen zu sich selbst, die ihn treibt. Der Mensch liebt sich mit Selbst-Bewußtseyn, strebt alles das von sich zu entfernen, was seiner Natur zuwider ist, und das sich anzueignen, was derselben gemäß ist. Der Trieb der Selbst-

---

*) Auch Montesquieu stellt im Eingange seines Werkes solche Gesetze auf. Esprit des lois Liv. I. ch. 2. Allein es sind eigentlich Gesetze der thierischen Natur des Menschen, die er nur unbestimmt angiebt, ohne nachher dieselben in ihren Wirkungen zu zeigen.

liebe ist schon in der sinnlichen Natur des Menschen begründet, und äußert sich als Streben nach Lust und Genuß, er ist aber auch der höheren Natur des Menschen eigen, und spricht sich als das Streben nach den reinen Vergnügungen des Geistes, den Genüssen der Kunst, und nach Befriedigung des Durstes nach Einsicht und Wissen aus. Es ist dieser Grundzug der menschlichen Natur ein unbesiegbarer Drang nach immer Mehreren, ein Feuer das ewig brennt, und ewig Nahrung sucht, bis wir es im Tode verlöschen sehen. Genauer betrachtet ist dasselbe ein nie befriedigtes Bestreben nach Vervollkommnung, nach Vollkommenheit unsres ganzen Daseyns; d. h. nach Glückseligkeit, das sich freilich auf die verschiedenste Art auszusprechen pflegt.

Bey minder gebildeten Menschen wird es sich mehr als sinnlicher Trieb nach Selbsterhaltung und Genuß der sinnlichen Freuden des Lebens äußern, bei dem gebildeten wird es als edleres Bedürfniß nach Erkenntniß, und nach reinern Freuden hervortreten. Je allseitiger des Menschen Bildung ist, desto harmonischer unter einander werden die Aeußerungen, und Bestrebungen dieses Gesetzes der Selbstliebe in dem Menschen seyn. Immer aber sucht derselbe diesem Gesetze folgend nur sich selbst, sein Wohl, es mag ihm in was immer für einem Gegenstande oder Zwecke zu liegen scheinen. Es ist ein egoistischer Trieb.

2) Ein zweiter der menschlichen Thätigkeit als Gesetz inwohnender Grundzug, der sich aber im Verhältnisse zu andern Menschen äußert, ist der des Wohlwollens, oder der der Liebe für andere Wesen (bei Cicero heißt er benignitas.) Es hat nemlich der Mensch eine unwillkührliche Hinneigung zu andern Menschen, die

ihn mit denselben sich zu verbinden, oder immer doch ihnen Gutes zu erzeigen, eine wohlwollende Gesinnung zu äußern zwingt. Es besteht aber dieses Hingeben in einem Sich selbst Vergessen, in einem Streben nur für den Andern zu seyn, ohne alle Rücksicht auf die Vortheile, die man selbst wieder daraus haben könnte oder mögte. *) Dieser Trieb kündigt sich theils durch das Gefühl der Liebe zu andern an, — theils und meistens aber durch unmittelbare Handlungen, sey es der Wohlthätigkeit, des Mitleidens oder jeder andern Art des Wohlwollens. Er ist dem egoistischen Triebe im Hang sich mit andern zu verbinden, durchaus entgegen gesetzt, indem er auch da seine Herrschaft über uns äußert, wo wir von denen, die wir so lieben und suchen, abgestoßen werden, oder wo es uns auch Nachtheil für unsere Person bringt, ihm zu folgen. Dieses Gesetz der Liebe zu Andern, aus dem die schönsten Thaten des menschlichen Gemüthes ausgehen, ist so stark, daß es unmöglich ist ihm zu widerstreben, und daß es für den Menschen gewiß das größte Unglück seyn muß, ganz ohne Menschen zu seyn. **)

---

*) Er spricht sich vorzüglich als Liebe zur Geselligkeit, sociabilité, aus. Es ist bekannt, wie schon frühere Lehrer des Naturrechts, so wie noch die meisten jetzt französischen Schriftsteller, diese als höchstes Gesetz des Naturrechts aufstellten. Allein dieser Grundzug wirkt nicht rein bey der Bildung der Staaten, sondern noch andere Gesetze, besonders das der Selbstliebe sind hierbey thätig.

**) Schon Montesquieu verwirft die Meinung derer, welche dem Menschen Hang zur Feindseligkeit gegen seines Gleichen, also Abneigung und Haß eingebohren glauben. Auch bei den Thieren zeigen sich Spuren dieses Grundzuges, indeß

Dieses Lieben und Wohlwollen, welches der Liebe zu uns selbst entgegen gesetzt ist, spricht sich noch auf eine andere Art aus, als Liebe zur Natur, zu ihren herrlichen wunderbaren Erscheinungen, zu einzelnen andern Geschöpfen, wie endlich als ein unwiderstehliches Hingeben zu einem geahnten höchsten Seyn der Göttlichkeit, welches, schon durch das bloße Gefühl dem Bewußtseyn sein Daseyn verkündend, das reine Gemüth beherrscht. Daß dieser Grundzug der Liebe, ob er gleich auch bei der Geschlechtsliebe thätig ist, nicht wie der vorher bezeichnete egoistische Trieb schon der sinnlichen Natur des Menschen eigen ist, bedarf wohl keines Beweises.

3) Der dritte Grundzug, oder das dritte den Willen des Menschen bindende Gesetz, ebenfalls ein reines Gesetz dessen sittlicher Natur, bestehet endlich darin, daß er irgend etwas als nothwendig in jedem Andern anerkennen, achten, und darnach diesen behandeln muß. Es beherrscht nämlich den Menschen das Bewußtseyn, jegliches Erscheinendes als das anzusehen und zu behandeln, als was es vor ihm erscheint, und demnach auch den Menschen, den er als solchen anzuerkennen, zu achten,

---

die Menschenliebe doch der Art nach von der Liebe der Thiere unter einander verschieden ist. Viele und besonders französische Schriftsteller z. B. *Vollney*, sehen auch diesen Trieb nur als Wirkung der Selbstliebe an, die befriedigt seyn will; behaupten wohl gar, daß man dem Andern im Grunde doch immer gut sey, weil man wünsche, daß er es uns wieder sey, oder daß es uns Vortheil bringe. Solche Urtheile straft die Beobachtung der reinen Natur Lügen. „Ein Geist, der sich allein liebt, ist ein schwimmendes Atom im unermeßlichen leeren Raum." Schillers philosophische Briefe. Ausgabe v. Cotta 1818—1819. B. II. S. 323.

und zu ehren sich innerlich gedrungen fühlt. Mit Einem Worte: das dritte Gesetz ist das der Gerechtigkeit, oder wie es die Römer nennen, suum cuique tribuendi voluntas. So wie den Menschen die Liebe zu sich selbst, oft auf eine schon sinnliche Weise, so wie ihn die Macht des Wohlwollens für andere zu handeln zwingt, eben so hier das unmittelbare Bewußtseyn, die Macht der Ueberzeugung jeden als solchen anzusehen, als welcher er erscheint, und ihn darnach zu behandeln. Der Mensch sieht aber in Andern immer sich selbst wieder, und wird dadurch genöthigt im Andern das ihm gleiche Wesen wieder zu achten. Es können freilich Ursachen vorkommen, die wenigstens in der Meinung des Einen die natürliche Gleichheit aufheben, wie die Abhängigkeits-Verhältnisse, die durch die Natur, oder durch andere Ursachen entstanden (z. B. die Familienverhältnisse, die Sklaverei), beweisen; allein, so sehr auch dann die Art und Weise der Anerkennung beschränkt ist, wird dennoch etwas übrig bleiben, so fern nicht der Andere in den Augen des Herrn, als habe er den Anspruch auf alle Achtung durch seine Handlung verwirkt, erscheint, oder weil in diesem für jetzt die Stimme dieses Gesetzes durch Leidenschaft oder aus irgend einem andern Grund erstickt, oder unterdrückt ist. Wie weit die Anerkennung des Andern gehen müsse, kann sehr verschieden bestimmt seyn, sey es daß Einer durch dieses Gesetz getrieben wird, den Andern in eine solche Lage zu versetzen, in der er selbst ist, und die er dem Andern für nothwendig hält, sey es aber auch nur daß er den Zustand, in dem sich jetzt des Andern Person befindet, als ihm erworben und nothwendig angehörend betrachtet und achtet. Es ist aber ein Grundzug der höheren menschlichen Thätigkeit, jedem das

zu lassen, und anzuerkennen was ihm aus irgend einem (uns bestimmenden) Grunde zuzugehören scheint. Ja, diese Idee der Gerechtigkeit ist eigentlich nichts als die Anerkennung des Wahren, der Macht der Wahrheit auf einen besondern Fall angewandt, nemlich des Wahren und Nothwendigen in den Verhältnissen anderer Menschen zu uns, d. h. dessen, was ist und zugleich nothwendig so seyn muß. Den Umfang dieser Pflicht, der Anerkennung des andern, sowohl in Rücksicht seiner Person als der seiner Macht unterworfenen Sachen, aus philosophischen Grundsätzen also à priori zu bestimmen, so wie die Ansprüche welche die einzelnen daraus entspringenden Pflichten für den Andern erzeugten, war die Aufgabe der gewöhnlichen Systeme des Naturrechts.

Nach dem verschiedenen Charakter der Philosophie, die man befolgte, (als deren Theil wurde ja das Naturrecht angesehen), stellte man Pflichten auf, und sah die aus ihnen fließenden Ansprüche sehr häufig als so fest begründet an, daß man sie als mit Zwang durchsetzbare betrachtete, und nicht blos als rein moralisch mögliche: d. h. man leitete aus diesen Pflichten angebohrne Rechte her, welche schon deshalb der Berechtigte durch physische Gewalt gegen den verpflichteten mußte durchsetzen können. Aus welchem philosophischen Grunde ein Anspruch Rechtsanspruch werde und nicht blos sittlicher Anspruch sey, darin weichen die verschiedenen Systeme des Naturrechts von einander ab *).

---

*) Die älteren Schriftsteller sahen das als natürliches Recht an, was das Gesetz der Geselligkeit fordere, oder das der Vervollkommnung und Vollkommenheit. Die neuern giengen strenger zu Werke, leiteten die Naturrechte aus der Noth-

Daß dieselben alle aus einem irrigen Bestreben höchste allgemein gültige Rechtssätze zu finden, entstanden sind, wird unten näher gezeigt werden. Was uns bestimmt, irgend ein Verhältniß des Andern als rechtlich anzuerkennen, und deshalb nicht zu stören, ist der Glaube daß es nothwendig so sey, und seyn müsse, vermöge dieses oder jenes Grundes. Es hängt demnach die Anerkennung eines jeglichen rechtlichen Verhältnisses von der Meinung über dasselbe, dessen Natur und Beschaffenheiten ab; daraus folgt, daß je richtiger ein solches erkannt wird, desto wahrer die rechtliche Beurtheilung desselben seyn wird. Immer aber, wie verschieden sie sich auch aussprechen möge, ist die innere Ueberzeugung als ein dem menschlichen Bewußtseyn inwohnendes Gesetz vorhanden, in allen Verhältnissen anderer Menschen zu uns, irgend etwas als nothwendig und darum von uns unantastbar anzusehen, selbst wenn wir durch unsere Handlung dasselbe sollten gestört haben. Eine solche Störung ist natürlich möglich, weil dieses Gesetz kein physisches, sondern ein moralisches, ein moralischer Trieb, der einer Idee ist.

Dieser Grundzug der menschlichen Natur, der den Menschen zu Anerkennung rechtlicher Verhältnisse, also gerecht zu seyn bestimmt, läßt sich auch noch auf einem andern Wege nachweisen. In der ganzen Natur stehen in einem jeden Augenblicke alle Kräfte und ihre Wir-

---

wendigkeit des äußern Freiheitsgebrauches her. u. s. w. Da in den Lehrbüchern von Hugo, 4te Ausg. 1819 § 18 — 28, und von Marezoll § 21 — 26, das hierher gehörige zwar kurz, aber sehr scharfsinnig gesagt ist, so darf ich es hier wohl übergehen.

kungen in genau bestimmten Verhältnissen untereinander, so wie nemlich die Gesetze der Kräfte es fodern. Die strengste physische Anerkennung des suum cuique wird beobachtet; was eine Kraft für die andere ist, das bleibt sie, und gerade diese Wechselwirkungen sind es, welche das große Ganze der Welt bilden und erhalten. Will der Mensch Veränderungen in derselben hervorbringen, so muß er diese Gesetze der Kräfte zuerst kennen, und sie streng achtend, ihrer innern Beschaffenheit gemäß sich ihrer bedienend, auf die Natur einwirken, um zu dem von ihm beabsichtigten Zwecke zu gelangen. Also muß der Mensch selbst die Naturkräfte, ihr Wesen und die Gesetze ihrer Wirksamkeit so, wie sie in seiner Ueberzeugung erscheinen, ansehen und behandeln, und darum muß er auch das was ihm durch die Natur in den menschlichen Verhältnissen als nothwendig bestimmt, aus was immer für einem Grunde erscheint, als nothwendig anerkennen, und dadurch läßt er ihm sein Recht wiederfahren. Dieß thut er nicht allein da, wo der Grund der Anerkennung schon in der physischen Natur liegt, welche ein Verhältniß als unabänderlich nothwendig festsetzte, sondern auch da, wo der freie sittliche Wille eines andern ein Verhältniß schuf, das wohl auch anders hätte werden können, das aber nun einmal so besteht wie es der andere für ersprießlich, zweckmäßig, naturgemäß, oder vortheilhaft gehalten hat. Und dieses Anerkennen vorhandener Verhältnisse als nothwendige und unantastbare, ist das Anerkennen eines **Rechtes** in derselben.

---

Diese Ideen sind es wohl, welche die Römischen Juristen zu den Begriffen von jus naturale, gentium und civile verleitet haben, die bei uns jetzt fast allgemein

verworfen werden *). Jus naturale sind die Verhältnisse, die aus der thierischen Natur des Menschen entspringen und die wir als nothwendig, und demnach als rechtlich anzuerkennen pflegen. Die von den Römischen Juristen angeführten Beispiele erläutern dieß **) hinreichend. Diese Verhältnisse haben denn in so fern die Menschen mit den Thieren gemein. Das jus gentium bestehet in den als rechtlich anerkannten Verhältnissen die nicht in der thierischen Natur des Menschen ihren Grund haben, sondern in dessen eigenthümlicher Thätigkeit, weshalb sie auch auf eine ähnliche Weise bei allen Völkern vorzukommen pflegen, daher jus, quod communis ratio apud omnes populos peraeque constituit. Die Bildung der Städte und ihrer Freiheiten, die Absonderung ihres Eigenthums, Verschiedenheit der Stände, die durch den Verkehr herbeygeführten Geschäfte, dann aber auch ergo Deum religio, pietas in parentes, et in patriam u. s. w. alle diese Einrichtungen erscheinen bei allen gebildeten Völkern, und sind durch das gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen erzeugt, darum als nothwendig d. h. als rechtlich angesehen. Es ist aber deshalb nicht gerade erforderlich daß dieselben überall ganz auf dieselbe Weise vorkommen, nach Zeit und Ort und der ganzen Lage des Volkes werden dieselben besondere Bestimmungen erhalten, sey es im Ganzen oder im Einzelnen, und diese besondern Bestimmungen machen das jus civile aus, nämlich die einem Volke oder in

---

*) Siehe unter den neuesten noch Krug philosophische Rechtslehre. 1817. Seite 31 und folg.

**) Diese so wie die Stellen in welchen sie sich finden sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre sie hier anzuführen.

einem Staate eigenthümlichen Einrichtungen, welche als rechtlich und nothwendig angesehen werden. Das Rechtliche freilich, welches durch die menschlichen Verhältnisse begründet ist, die aus der thierischen Natur des Menschen entspringen, ist von dem Rechtlichen verschieden, welches von der höheren menschlichen Natur, also von der Freiheit ausgegangen. Jene sind durch eine physische Nothwendigkeit erzeugt, diese nur durch eine moralische, welche indessen die durch die thierische Natur hervorgebrachten Verhältnisse veredeln kann, wie sie zum Beispiel den physischen Trieb zur Begattung, zur Ehe heiligt. Die reinmenschlichen Rechtsverhältnisse werden bey andern Völkern und zu andern Zeiten verschieden gebildet seyn. Jedoch hüte man sich deshalb diese Verschiedenheiten als minder rechtlich begründete Verhältnisse anzusehen, als es die gemeinsamen derselben sind. Ja im Gegentheil, diese Verschiedenheit beweiset gerade das Daseyn eines der menschlichen Natur inwohnenden Gesetzes, welches die Menschen zwingt irgend etwas in den sich unter ihnen bildendenden Verhältnissen, als so nothwendig der Natur der Verhältnisse gemäß, mithin als rechtlich anzuerkennen. Nur in der Art der Anerkennung weichen die Meinungen der Völker von einander ab, und davon ist nun die Verschiedenheit des Rechts eine nothwendige Folge. Sind die angegebenen drei Naturgesetze wirklich im Menschen vorhanden, so leiten sie dessen Thätigkeit, welche der Herrschaft dieser Gesetze sich eben so wenig wird entziehen können, wie irgend eine andere Kraft der Natur es den Gesetzen kann, denen sie unterworfen ist. In so fern müssen also diese Naturgesetze die menschlichen Handlungen bestimmen. Alles was also der Mensch

thut, thut er entweder aus Eigenliebe, oder aus Liebe zu Andern, oder aus Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe. In außerordentlich vielen Fällen leiten mehrere derselben zugleich des Menschen Willen zur That. Allein aus andern Gründen kann er nicht handeln.

Der Mensch wählt nur im einzelnen Falle, ob er diesem oder jenem Grundzuge, der ihn drängt, folgen solle, und dies thut er, wenn er auch nicht weiß, daß es dieses oder jenes Naturgesetz sey, welches ihm befiehlt, besonders da gerade diese Einsicht in die Form unserer höhern Thätigkeit so schwierig zu erwerben ist. Im Leben handelt freilich der Mensch bey weitem in den wenigsten Fällen nach dem Gesetze, das er, wenn er strenge sich selbst Genüge leisten wollte, jedesmal befolgen müßte; der Mangel an harmonischer Ausbildung der menschlichen Natur bey dem Einzelnen ist größtentheils hieran Schuld. Die Selbstliebe ist in den meisten Menschen zu sehr vorherrschend, sie äußert sich so oft auf eine niedrige ganz roh sinnliche Weise und erstickt die Forderungen der reinern Natur, so wie die Stimme der moralischen höheren Gesetze. Wie wenige unter den Menschen empfinden die Bedürfnisse nach den Genüssen des höheren reinern Lebens; überwältigt von den sinnlichsten Funktionen der Selbstsucht gehen so viele entartet unter. Und selbst diejenigen, die auf einer höhern Stufe von Bildung stehen, besitzen nur selten eine klare Einsicht in die wahren Verhältnisse der Dinge, viele haben nie die Foderungen der höheren Natur erkannt und oft nie geahndet was des Lebens eigentliche Bedeutung ist. Gab es nicht Philosophen, giebt es nicht noch jetzt Lehrer der Rechtsphilosophie *)

---

*) Schon im Alterthum sind solche bekannt. Unter den neuern

welche alles Rechtliche, was bey Völkern und in Staaten besteht, als lästige, aber unentbehrliche Zwangseinrichtungen betrachten, eingeführt, der Zügellosigkeit der Menschen (bellum omnium contra omnes) d. h. deren unbeschränkten Freiheit, zu welcher alle ein angebohrnes Recht hätten, zu steuern, und dadurch für alle eine leidliche Coexistenz durch die Beschränkung des Urrechts möglich zu machen. Demnach wäre das in der Natur einem Jeden gegebenen Recht des Todschlagens durch die Errichtung des Staats im Namen Aller nur einer bestimmten Anzahl von Menschen gegeben, welche es denn in gewissen Fällen ausübten. Diese müßten daher als durch besondere Einwilligung von Allen Bevollmächtigte angesehen werden, und damit jeder wisse, in welchem Falle er ein Uebel von dieser Gewalt zu fürchten habe und sich darnach richten könne, müßte es durch allgemeine Befehle, Kundmachungen, d. h. Gesetze im juristischen Sinne des Worts, im voraus zur Kenntniß Aller gebracht werden. Sie sollen das Recht bilden und erzeugen. Da in der wirklichen Welt solche Verträge, aus welcher die Machthaber ihre Gewalt ableiten könnten, sehr schwer zu erweisen sind, so werden sie als stillschweigend abgeschlossen vorausgesetzt *). Eine solche Lehre muß gewiß alles höhere Gefühl empören, da sie dem positiven Rechte seine Würde und den sittlichen Charakter raubt, der demselben allein seinen Adel und höhere Bedeutung giebt.

---

vorzüglich Rousseau. Man sehe auch Wenks juristische Encyclopädie und Gros Naturrecht.

*) Siehe noch Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes 1817. §. 1. 2.

Die drey aufgestellten Gesetze sind Gesetze der moralischen Natur des Menschen, die nur eine ist, in sofern müssen dieselben auf eine harmonische Weise neben einander befolgt werden können. Wenn sie daher gleich sich gegenseitig beschränken, so kann doch von einem absoluten Widerstreit unter ihnen, vermöge dessen ein Gesetz das andere gänzlich aufheben würde, nicht die Rede seyn. Nur wird der Mensch streben müssen sich so auszubilden, daß er jedesmal wisse worauf es im einzelnen Falle beim Handeln ankomme. Die sittliche Natur des Menschen fodert demnach immer, daß kein Streit sey, daraus folgt, daß, sobald mehrere Menschen irgendwo zusammentreffen, sogleich Mittel getroffen werden müssen, den sittlichen Gesetzen auf eine Art Genüge zu leisten, welche allen Streit entfernt. Daher kann von einem rechtlichen Kriege Aller gegen Alle, also von der Todschlags-Moral durchaus nicht die Rede seyn, sondern die Bildung des Staates, als welcher das einzige Mittel ist, die sittlichen Gesetze auf eine harmonische, vernuftgemäße Weise in Anwendung zu bringen, ist die erste durch das Zusammentreffen mehrerer entstehende moralische Pflicht, zu deren Erfüllung aber schon die Natur die Menschen treibt, und, wie die Geschichte beweißt, von jeher getrieben hat *).

*) Es kann der Zweck des Verfassers in diesem Versuche nicht seyn, die Lehre von den drey Grundgesetzen der moralischen Natur des Menschen in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu einander und zu andern Naturgesetzen, so wie deren Anwendung durchzuführen. Die Moral hat sich hiermit insbesondre zu beschäftigen und zu bestimmen, welche Pflichten durch diese höchsten Naturgesetze für das gesammte Gebiet aller menschlichen Handlungen geboten sind. —

## II.

### Von der natürlich nothwendigen Begründung des Staates und des positiven Rechts.

Wie nun die drey Gesetze der menschlichen Thätigkeit als Grundtriebe im einzelnen Menschen wirksam sind, so müssen sie es auch bey einer Gesammtheit von Menschen, bey einem Volke seyn, sey es, daß sie dieses bestimmen gewisse Anstalten zu treffen, den Foderungen dieser Gesetze zu entsprechen, sey es, daß sie bei der Beurtheilung vorhandener Verhältnisse sich wirksam äußern. Vorzüglich wird aber bey einem Zusammenleben der Art das Gesetz der Gerechtigkeitsliebe, oder wie wir sagen können, — die Idee des Rechtes, die suum cuique tribuendi voluntas thätig erscheinen, indem beym Zusammenleben so überaus viele Verhältnisse zur Aufrechthaltung der Gemeinschaft zu bestimmen und also rechtlich festzusetzen sind. Ja, die Gerechtigkeit legt den Grundstein zur Verbindung des Staates und aller Einrichtungen die zur Realisirung der Foderungen der vernünftigen Natur nöthig sind. — Die Art und Weise der Bestimmung rechtlicher Verhältnisse hängt aber von der ganzen gemeinschaftlichen Denkweise derer ab, welche die Gesammtheit bilden, es sey, daß durch ausdrückliche Uebereinkunft, oder durch stillschweigende Sitte sie sich erklären. Denken wir uns nun eine Gesellschaft von sehr gebildeten Menschen, die das

was des Menschen höhere Bestimmung wolle, auf das genaueste kennen, dieses anerkennen und in allem Handeln beurkunden; so werden wir in der Ordnung der geselligen Verhältnisse jedes jener drey Gesetze auf das genaueste, alle in reiner Harmonie unter einander befolgt, und in allen Einrichtungen demnach den Stempel der reinen Ideen hervor glänzen sehen. Der gesammte Verein wird den Adel der Göttlichkeit der menschlichen Natur beurkunden, und der so geschaffene Staat wird in der möglichsten Vollkommenheit über alle Verhältnisse rechtliche Bestimmung enthalten. Philosophen alter und neuer Zeit haben solche Ideale von Staaten entworfen, — das reinste ist das, welches den Foderungen der menschlichen Natur *) am angemessensten, also am wahrsten ist. **). Je niederer also der Grad der Bildung derer ist, welche den Verein ausmachen, desto weniger naturgemäß werden die Staatseinrichtungen geordnet werden, und desto weniger werden dieselben den Foderungen der höhern Gesetze entsprechen. Demungeachtet werden aber doch diese Gesetze wirksam seyn, weil sie als Grundtriebe der Willensbestimmung anzusehen sind; nur in der Anwendung, sey es bey Errichtung von Staatsanstalten, sey es bey Beurtheilung der vorhandenen Verhältnisse, werden die Handelnden Fehlgriffe thun, d. h. die höchsten Foderungen werden aus Unwissenheit und Irrthum nur auf eine unvollkommene Art verwirklicht wer-

---

*) Menschliche Natur ist nicht gleichbedeutend mit der Vernunft zu nehmen — sondern in der eigentlichen Bedeutung als das ganze den Menschen bildende Wesen.

**) Nach der Kantischen Sprache, das was peremtorisch recht seyn kann und muß.

den. Es wird demnach immer positives Recht entstehen, sollte es auch noch so unvollkommen seyn, und ist, sobald es einmal vorhanden ist, nicht weniger Recht, als das, was durch die gebildetesten Philosophen untereinander als Recht festgesetzt seyn sollte. — Das aber wird bey einer Gesammtheit bey einem Volke immer nur als Recht anerkannt werden, was die gemeinsame Meinung Aller dafür ansieht, was demnach von Allen gleichmäßig beobachtet wird. Die Sitte also oder die Gewohnheit ist es, die das fest begründet, was die Meinung Aller für rechtlich halten wird, jene kann längere Zeit schwankend seyn bey dem Schwanken der Meinung, aber die Nothwendigkeit eines gewissen Rechtes, ohne welches der Staat nicht fest stehen kann, wird immer gewisse Regeln und Grundsätze fester begründen, oder auch ausdrückliche Uebereinkunft, also Gesetze werden das Schwankende fest bestimmen. Gesetze verdanken dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß ihr Daseyn dem Drang nach Gewißheit des Rechtes, welche sie ihm geben *).

Daß bey solchen Bestimmungen sehr viele zufällige Umstände mitwirken, liegt in der Natur der Sache. Es wird aber bey Anordnung des Staates und der Begründung seiner verschiedenen Institute nicht blos das Gesetz der Gerechtigkeitsliebe thätig seyn, sondern nothwendig auch und oft sehr einflußreich die Macht

*) Daher sagt vom ungeschriebenen Rechte sehr richtig Hermogenian in L. 36. D. de legibus: magan auctoritatis hoc jus habetur quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere.

der beyden andern Gesetze *). Es werden öffentliche Institute zur Weiterausbildung des geselligen Lebens, zur Entfernung aller von der äußern Natur oder selbst von der zügellosen Willkühr anderer Menschen drohenden Gefahren, zur Schützung solcher Mitglieder, die sich nicht selbst schützen können, entstehen. Wir finden die mannichfaltigen Einrichtungen der Art in unsern Staaten, besonders solche, welche die Befriedigung des Triebes der Selbstliebe nach seinen verschiedenen Richtungen möglich machen und erleichtern. Sobald aber solche Institute geschaffen werden, ist auch sofort ihre rechtliche Seite zu bestimmen, — daher der ausgedehnte Umfang des Rechtes. Zur Realisirung der Idee einer größtmöglichst physischen und geistigen Vollkommenheit des Lebens haben wir die verschiedensten Einrichtungen, seyen es Polizey-Anstalten, oder gelehrte Institute und Kirchen. Leider sind die meisten derselben jetzt so angelegt, daß sie mehr die Erhaltung des vorhandenen, mehr oder minder glücklichen Zustandes, als dessen Vervollkommnung und weitere Ausbildung bezwecken und befördern. Auch Institute der Liebe und des Wohlwollens finden sich, als Kranken-, Armen- Waisenhäuser und andere Anstalten der Art.

In einem wahrhaft organischen Staate müßten alle

---

*) Es ist daher sehr gefehlt, wenn die Schriftsteller über Staatswissenschaft immer nur die rechtlichen Einrichtungen vor Augen haben, welche, wenn sie allein bey der Bildung des Staates befolgt würden, denselben nothwendig krüppelhaft machen würden. Freilich gab es auch Völker die, wie z. B. die Römer, zu viel Rücksicht darauf nehmen, weil, wie man schon bemerkt hat, dieselbe zu sehr juristisches Volk waren. Andere Völker, wie z. B. die Griechen berücksichtigten zu wenig das Rechtliche in ihren Staaten.

diese Anstalten von den höchsten Ideen aus angesehen und geleitet werden in vollkommener Harmonie unter einander und mit dem Ganzen. Das gesammte Volksleben soll nicht das zusammengehäufte Leben der Einzelnen seyn, sondern ein gemeinsames Leben das Ziel Eines, und das ist das gesammte Volk, um so die Menschheit in ihm auf das Ziel einer Vollkommenheit zu bringen, wie sie im irdischen Leben der menschlichen Natur nur erreichbar ist. Alle Einrichtungen sollen auf das Weiterschreiten der Völker in Einsicht und Sittlichkeit abgesehen seyn. Des Staates Zweck sey Wissenschaft und Tugend.

Daß in dieser Hinsicht die neueren Völker denen des Alterthums voraus sind, wird niemand läugnen, indessen sie in anderer Hinsicht denselben nachstehen, wie an Großheit der Gesinnungen für politische Freyheit und Tugend u. s. w. Doch wir können uns mit dem Gesagten hier begnügen, indem wir unsere Aufgabe: welches der letzte Grund alles Rechts, alles rechtlichen, alles positiven Rechtes sey, gelößt haben, indem wir fanden, daß alles Rechtliche zuletzt auf einer in der menschlichen Natur begründeten Idee beruhe, welche ein Trieb, ein Grundzug, ein Gesetz derselben ist, gewisse Verhältnisse als nothwendig und darum als rechtlich anzuerkennen. Und es ist in sofern wahr, daß alles Rechtliche moralischen Ursprungs sey, da es aus dem Triebe, die Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen abstammt *).

---

*) Die gewöhnlichen Naturrechtslehrer stellen zwar auch höchste Gesetze für das Recht auf, die sie als in der menschlichen Vernunft begründet ausgeben. Es sind

aber nach ihnen keine Gesetze, die in der wirklichen Welt ihre Herrschaft äußern, sondern solche, welche befolgt werden sollten, wenn alles Handeln rechtlich seyn würde, sie sind in so fern also nicht als die letzten Gründe des positiven Rechts anzusehen, ob man gleich dieses aus ihnen ableiten wollte. Die größte Verwirrung war unvermeidlich. Man sehe darüber Welcker über Recht, Staat und Strafe Seite 26 — 54. Es ist zu verwundern, daß Welcker bey Darstellung seines eigenen Systems so sehr schwankte daß er auch vom rechten Wege abkam.

---

## III.

## Darstellung des Ganges der Entwicklung und Ausbildung alles positiven Rechts.

Blicken wir auf die Anfänge der Staaten zurück, so finden wir eine allen gemeinsame Geschichte, nemlich die der Entwickelung der menschlichen Natur in jedem Volke, welche nach den bisher nachgewiesenen Gesetzen bey der Gestaltung der geselligen Verhältnisse wirksam ist. Die angegebenen Naturgesetze der geistigen Kraft leiten auch ohne erkannt zu seyn die Menschen, so wie jedes andere Naturgesetz, daher bey jedem Volke dieselben Funktionen.

Da, wie schon bemerkt worden, beym gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen sehr bald Fragen über das, was Recht und nicht Recht ist, zur Sprache kommen müssen, so ist es natürlich, daß wir schon beym ersten Anfange der Geschichte eines Volkes rechtliche Einrichtungen finden. Es kommt nemlich auch schon im frühesten Beginnen irgend eines geselligen Vereines, auf welche Weise er auch entstehen möge, darauf an, zu wissen, was dem Einzelnen ausschließlich gehöre und nicht willkührlich von Andern angetastet werden dürfe, wie Weib, Kinder, Knechte, Haus und was er sonst der Natur möge abgenommen haben? Es gilt zu wissen, wie die dem Einzelnen angehörigen Verhältnisse müssen

geschützt, und Eingriffe in dieselben müssen bestraft werden? Wer darüber zu entscheiden habe? und wann solche Verhältnisse als dem Einzelnen nothwendig angehörend, können angesehen werden? Es soll bestimmt seyn, was der Einzelne Allen und dem ganzen geselligen Verein zu leisten habe, und was er von ihm fordern könne? Es gilt die Frage, wer mitzusprechen habe, wenn es sich um das Ganze handelt, wer im Frieden befehlen, wer im Kriege kämpfen, wer anführen könne?

Alle diese Fragen, kommen sie auch nicht mit einemmale zur Sprache, sind doch immer die ersten in dem sich bildenden Staate, ihre Beantwortung ist nothwendig. Sobald sie erfolgt, erzeugt sie bestimmte Einrichtungen, welche festsetzen, wie es in den fraglichen Fällen gehalten werden müsse, und diese sind der Ursprung rechtlicher Institute. Es hängt aber von der Lage des Landes, vom Charakter der Menschen, ihrer Cultur und ihren Hauptbeschäftigungen ab, welche Rechts-Institute entstehen und auf welche Weise sie gebildet werden. Sie erhalten entweder sogleich Bestimmtheit und Festigkeit, oder bleiben längere Zeit in einem schwankenden ungewissen Zustande. Alles dieses hängt von natürlichen Ursachen ab, die, wenn sie günstig sind, dieselben schleuniger, sonst aber nur nach und nach begründen. Der National-Charakter und die Culturstufe des Volkes gehören zu den wichtigsten dieser Ursachen. Was nun so, früher oder später bestimmt, durch Sitte befestigt, zur Norm des gesammten Lebens geworden, und so in der gemeinsamen Meinung, in dem Volksglauben, einmal als nothwendig und unantastbar angesehen wird, hat dadurch sein objectives Daseyn, und in dem Glauben Aller liegt auch des Rechts Garantie, das von ihm ausgegangen.

Man wird es als unmöglich ansehen, daß Einer sich an dem vergreife, was Alle als nothwendig anerkannt, und auf den Eingriff in bestimmte Verhältnisse wird Zurückdrängung und Strafe dem Einzelnen zu Theil, der es wagt sich über die Meinung Aller hinwegzusetzen. — Ist nun auf diese Weise die Ehe, das Familienleben, die Unterwürfigkeit der Dienenden (servitus — Sklaverey) — und Privateigenthum, aus was immer für Gründen zuerst durch die Sitte gebilligt, so werden durch sie sofort solche Verhältnisse rechtlich werden. Sollte dies nicht der Fall seyn, so würden dergleichen Verhältnisse für unmöglich angesehen, und es für unrechtlich gehalten werden, wenn Einer es wagen wollte, solche einzuführen. Ist es Sitte, einem Fürsten, sey es unbedingt, oder unter Einschränkungen unterworfen zu seyn, so wird dieser Zustand als unverletzlich betrachtet werden, so wie im Falle, wo das Volk sich selbst regiert, das Gegentheil. Solche Grundeinrichtungen können Jahrhunderte hindurch von dem Volksglauben und der Sitte geheiligt, festbegründet fortbestehen, in sofern nemlich die Verhältnisse, unter welchen dieselben entstanden, sich nicht merklich verändern, und des Volkes Lage und Cultur-Zustand derselbe bleibt. Wie sich diese aber umgestalten, werden Glaube und Sitte wanken, und Recht und Gesetze nicht mehr gestützt durch die Säulen, auf denen sie ruheten, werden einstürzen und untergehen, sey es, daß die Bildung des Volkes steige, sey es, daß dieselbe falle. Die Geschichte der Staaten des Alterthums in ihrem Aufblühen, wie in ihrem Sinken, selbst die mittlere und neuere Geschichte, liefern hierzu die wichtigsten Beweise. An die Stelle der untergegangenen Sitten treten neue, gewinnen durch die Zeit Fe-

stigkeit und Haltung, und bilden neues Recht und neue Staatsformen. So wird denn auch jedes Recht den Charakter an sich tragen, welchen die Culturstufe des Volkes hat, je höher und naturgemäßer diese ist, desto vollkommener werden auch, wenn nicht besondere Ursachen es verhindern, die rechtlichen Einrichtungen seyn. Da indessen in allen menschlichen Dingen die Einseitigkeit fast nie zu verbannen ist, da so viele unlautere Zwecke, besonders egoistische, einzelne Menschen, wie ganze Stände, welche auf den geselligen Verein vorzüglichen Einfluß haben, leiten; so werden auch in den rechtilchen Einrichtungen die Spuren der Willkühr und des Egoismus Einzelner nicht zu verkennen seyn, wenn gleich die Gewohnheit sie leicht ertragen lehrt. Die Macht der Willkühr, so wie die des ungebildeten Glaubens sind es aber, die das zu Recht machen, was richtige Einsicht und rein moralischer Wille nie würden zugelassen haben. Daß jedoch, was Welcker *) als Grundsatz aufstellt, in der Kindheit eines Volkes von dem wahren Rechte nie die Rede sey, weil da die Despotie herrsche, daß darauf die Theocratie und dann erst der durch vernünftiges Räsonnement gebildete eigentliche Rechtsstaat folge, möchte weder durch die Natur der Dinge, noch durch die Geschichte bestätigt werden.

Es beruhet diese Ansicht auf der falschen Voraussetzung, daß in des Menschen Natur kein ursprüngliches Gesetz sey, welches ihn zur Gerechtigkeit treibe, sondern daß erst bey später entstehender reflektirender Sittlichkeit wahre rechtliche Verhältnisse erzeugt würden. Die letzte

---

*) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. Seite 13 bis 26.

Voraussetzung widerspricht besonders der Geschichte. Ist das Recht in der Kindheit der Völker auch noch so wenig ausgebildet, so ist es doch vorhanden und hat dieselbe Heiligkeit, wie jedes andere noch so vollkommene Recht.

Wir wollen versuchen in allgemeinen Zügen die Geschichte der Entwickelung des Rechtes zu beschreiben.

In aller Geschichte finden wir einen religiösen Anfang. Scheue vor dem Unbegreiflichen und Geheimnißvollen der Natur und den Wundern ihrer Kraft, der den Menschen unbewußt zwingende Glaube, daß Götter den dunklen Gang der Dinge leiten, das sich bald im Menschen ankündigende Gefühl, daß menschliches Beginnen nichtig sey, wenn es nicht eine höhere Bedeutung habe, das Gewissen, das rücksichtslos über Gut und Böse richtet, alles dieses zusammen wird den Menschen beherrschen, und wäre er auch noch auf der niedrigsten Stufe der Wildheit. Jede Geschichte muß daher einen religiösen und darum fabelhaften Anfang haben. Nichts aber steht fester, als was auf Religion gebaut ist, und darum als heilig, von den Göttern geschützt und den Menschen unantastbar, betrachtet wird. Was aber steht mit der Religion, die ja den ganzen Menschen durchdringt, in innigerem Zusammenhange, als die Sitte, die daher oft, als von den Göttern befohlen und unwandelbar angesehen wird? Die Macht des religiösen Glaubens zwingt den Menschen gewaltsam den innern Gesetzen seiner höhern Natur, wenn er sie auch nur durch das Gefühl kennt, zu gehorchen, und aus ihnen entspringt ja die Sitte. Darum sehen wir bey den jugendlichen Völkern überall Heiligkeit der Ehe, der Macht des Hausvaters, des Eigenthums, der richterlichen, priesterli-

chen und königlichen Gewalt. Das Recht, kann man sagen, ist in seinem Ursprunge ein Theil der Religion, von welcher es sich erst später trennt, wenn sie ihren Einfluß auf solche Lebensverhältnisse verloren hat, welche rechtlichen Bestimmungen unterworfen sind. Aus diesem religiösen Ursprung des Rechtes erklärt es sich, warum bey Handlungen, welche die Rechte Einzelner von einander scheiden, geheiligte Gebräuche vorkommen, die selbst als das Wesentliche der rechtlichen Handlung angesehen werden. Sie sind die Ursachen der Heiligkeit und Unverletzlichkeit erworbener Rechte, die deßhalb, als von den Göttern zugetheilt, betrachtet werden. Die religiösen Gebräuche werden nach und nach zu Ceremonien und bleiben nach dem Untergange der Religiosität im Rechte, den Rechtsgeschäften eine symbolische Form gebend, die deßhalb, wie schon von Savigny bemerkt worden, keineswegs belächelt zu werden verdient, indem sie höhern Ursprungs ist. Die Geschichte des Römischen Rechts weiset uns hierüber bekannte Beyspiele auf, wie bey der Mancipation, der Eingebung der Ehe, und bey Eröffnungen der Volksversammlungen u. s. w. Auch die alt germanischen Rechtsfeierlichkeiten, so wie die nach Einführung der christlichen Religion nach und nach in Gang gekommenen Gebräuche, von denen viele noch jetzt bestehen, gehören hieher.

Die Verschiedenheit des religiösen Volkscharakters wird daher auf die Bildung des Rechts den wichtigsten Einfluß äußern.

Mit der Bildung des Rechts ist die Bildung des Staates dieselbe, da ja Recht und Staat nur Eines sind. In der Jugend der Völker ist alles Recht öffentliches, d. h. Privatrecht und öffentliches Recht ist eins

und dasselbe. Die Römische Geschichte, die der alten Deutschen, so wie des Lehenwesens, beweisen dies genugsam. Ob Einer dem Andern den Besitz einer Sache abfodern könne, weil er behauptet, sie gehöre ihm von Rechtswegen zu, ob Einer den Andern zwingen könne, ihm etwas zu thun oder zu geben; es ist für Alle wichtig, öffentliche Formen werden es bestimmen. Alles Römische Privatrecht war im Ursprunge Staatsrecht *). War ja Rom selbst nur eine Stadt; Stadteinrichtungen begründeten Privatrecht, begründeten öffentliches Recht. Mit der Entwicklung des Volks-Lebens erweitern sich die Verhältnisse des Staates so wie der Einzelnen, und so wird deren rechtliche Seite auch genauer bestimmt. Jetzt sondert sich das öffentliche von dem Privatrechte. Magistrate im Namen des Volkes oder Fürsten wachen für die Aufrechthaltung der rechtlichen Verhältnisse. Was sie in einem gegebenen Falle als Recht anerkennen, wird Rechtsregel für den gleichen Fall. Sie selbst sind von dem gemeinsamen Glauben des Volks und der Sitte geleitet, sie achten und ehren diese, helfen ihr nach, bestimmen und mildern sie, wo es ihrem Ermessen nach nöthig ist. Sie schützen das, was sie als Recht ausgesprochen,

---

*) Es ist eine bekannte Streitfrage, ob die 12 Tafeln (mehr) Privat- oder (mehr) öffentliches Recht enthalten hätten. Es war in denselben blos öffentliches Recht, wenn es auch später im großen Staate größtenheils Privatrecht wurde. Das was sich auf die Form des kleinen Staates bezog, ging späterhin unter, nur was die Verhältnisse der Bürger unter einander betraf blieb als Grundlage des nachherigen Privatrechts stehen. Im Anfange waren alle Bestimmungen in den 12 Tafeln Artikel derselben Loi fondamentale.

durch ihre Gewalt, also durch Zwang. Dadurch erhält das im Grunde von der Moral ausgegangene natürlich entstandene Recht den Charakter durch Zwang geltend gemacht werden zu können; und sobald die Regeln für einzelne Fälle einmal vorhanden sind, werden die Rechte der Einzelnen Befugnisse, die im Staate durch (richterlichen) Zwang geltend gemacht werden. Die Möglichkeit des Zwanges ist also nur die Garantie des Rechtes, nicht aber dessen Basis, wie in den neuern Zeiten nicht allein Juristen, sondern auch Philosophen fast allgemein angenommen haben.

Dieses Rechtliche nun, welches durch die Gewalt der Magistrate im Staate aufrecht erhalten wird, sollte sich seiner Natur nach nur auf die äußeren Verhältnisse der Menschen unter einander beziehen, weil nur bey diesen der Zwang seinen Zweck erreichen kann. Des Menschen Gesinnung kann der äußere Richter nie durchdringen, kann keine Gewalt nach Willkühr bestimmen; auch kann im Staate der Gehalt derselben als gleichgültig betrachtet werden, wenn des Menschen Handlung innerhalb der Gränzen der äußern Rechtlichkeit bleibt. Für die Regierungen freylich ist es oft politisch wichtig, welche Gesinnung Jemand habe, jedoch ist es keiner Macht möglich des Menschen Ueberzeugung in Fesseln zu schlagen. Indessen hat es Völker gegeben, bey welchen man auch die Gesinnungen der Herrschaft des Zwanges unterwarf, und wohl den mit dem Tode bestrafte, der, als habe er nicht die richtige Gesinnung, war befunden worden. Ich verweise auf die spanische Inquisition. Würde der Staat der Kirche untergeordnet seyn, und diese das als religiös wahr Anerkannte

durch physische Gewalt aufrecht erhalten wollen, so könnte es kommen, daß man auch die Grundsätze des Glaubens durch Zwang wollte geltend machen, wie es im Grunde im Mittelalter der Fall war. Nie sollte aber physischer oder psychologischer Zwang bey dem freyen Menschen als Mittel das religiös Wahre zu schützen, auch nur als möglich gedacht werden, da eine geistige Gewalt allein, nemlich die Macht der Belehrung und Ueberzeugung die Gesinnung hervorzubringen im Stande ist. Indessen geschehen doch noch täglich hierin Mißgriffe. — Doch ich kehre wieder zu dem Obigen zurück. Es ergiebt sich aus dem Bisherigen, daß alles Recht im Ursprunge Gewohnheitsrecht ist, indem zuerst Thaten und dann die Sitte dem, was das innere Naturgesetz als rechtlich ausgesprochen hat, sein äußeres objektives Daseyn geben. Die Staatsgewalt pflegt demselben nachzuhelfen durch ausdrückliche Festsetzung rechtlicher Grundsätze, zu deren Aufstellung sie freylich wieder durch den Glauben an ihre Nothwendigkeit bestimmt wird. Diese ausdrücklichen Befehle, etwas als Recht anzuerkennen, sind die Gesetze. Sie sind aber von zweyerley Art, nemlich entweder Rechtsgesetze oder politische Gesetze. Jene haben es ganz eigentlich zum Zweck, einen Rechtsgrundsatz, der mehr oder weniger durch die Sitte schon geschaffen war, genau bestimmt, allgemein vorzuschreiben. Die politischen Gesetze hingegen werden zu andern Zwekken gegeben, laufen dem Rechte oft geradezu entgegen, indessen machen sie doch wieder einen Theil des Rechts im Staate aus, indem durch sie die Freyheit beschränkt und dadurch alles Handeln gegen dieselben als unrechtlich erkärt wird. Alles jus singulare beruhet auf solchen politischen Gesetzen, indem die rechtlichen Gesetze

juris communis sind. Was die Nothwendigkeit der Gesetze betrifft, so unterscheiden sich öffentliches und Privatrecht gar sehr von einander. Letzteres bedarf in der Regel nur wenige Gesetze, indem das Bedürfniß nach Gewißheit des Rechts, die Natur der Privatverhältnisse, ihre häufige Wiederkehr sehr bald ihnen gemäße Rechtsgrundsätze erzeugen. Dies beweißt nicht allein die Geschichte des Römischen Rechts, welches in den ersten tausend Jahren nur sehr wenige Gesetze des Privatrechts aufzuweisen hat, sondern auch die Rechtsgeschichte der germanischen Völker. Wie wenig privatrechtliche Gesetze finden wir bey diesen! Die ersten privatrechtlichen Gesetze selbst, die im Grunde öffentliches Recht sind, haben mehr den Charakter politischer Gesetze, indem sie aus Rücksichten des Rechts allgemeine Regeln mildern und beschränken.

Das öffentliche Recht hingegen wird schon frühe durch Gesetze bestimmt werden, seyen es durch die Uebereinkunft des Volkes, oder durch des Machthabers Willen gegebene; indem was sich auf das Ganze und das Verhältniß des ganzen Staates bezieht, nur durch den Willen derer festgesetzt werden kann, welche die Macht darüber zu verfügen haben; daher ist eine ausdrückliche Erklärung, eine förmliche Uebereinkunft, ein Befehl nöthig. So ist es bey allen öffentlichen Einrichtungen der Fall, so bey Bestimmung der Verhältnisse zu auswärtigen Staaten in Krieg und Frieden. Ein Theil des öffentlichen Rechts ist das Criminalrecht. Bey diesem werden am frühesten Gesetze vorkommen, indem bey Bestrafung von Verbrechen eine vorhergegangene Norm als nothwendig angenommen zu werden pflegt, ehe Jemand über seine Handlung zur Strafe gezogen

werden kann, da man voraussetzen muß, er hätte die Handlung nicht begangen, wenn ihm die darauf gesetzte Strafe bekannt gewesen wäre. Indeß ist es doch nicht unrechtlich, und läßt sich auch durch Beyspiele in der Geschichte nachweisen, daß Verbrecher ohne vorhergegangenes Gesetz, durch das ganze Volk oder durch die Obrigkeit sind verurtheilt und bestraft worden, weil man ja auch voraussetzen kann, ein Jeder wisse in sich selbst seine That zu beurtheilen und sich so im voraus zu sagen, ob und in wiefern dieselbe strafbar sey. Auch die Gesetze des öffentlichen Rechts sind von doppelter Art, nemlich Rechtsgesetze und politische Gesetze. Erstere sind solche, welche ohne Nebenrücksichten das in den öffentlichen Verhältnissen als nothwendig festsetzen, was in denselben der Idee des Rechts streng gemäß ist, also der Natur des Verhältnisses nach als Recht festgesetzt werden mußte. Die politischen Gesetze hingegen beschränken gerade oder ändern das, was streng rechtlich hätte seyn sollen, entweder aus Zwecken für das Ganze oder aus Nebenabsichten derer, welche nun gerade die Macht in Händen haben. So ist zum Beyspiel im Staatsrechte eine genaue Bestimmung des Verhältnisses zwischen der höchsten Staatsgewalt und der Freyheit der Einzelnen, welche weder die eine noch die andere unnöthig beschränkt, streng rechtlich, ein Gesetz aber, welches dieses Verhältniß stört oder aufhebt, ein politisches. *).

---

*) Noch weiter geht in diesen Ansichten ein sehr achtungswürdiger französischer Schriftsteller, der Graf Lanjuinais in seinem, in jeder Hinsicht ausgezeichneten, Werke: Constitution de la nation française, avec un essai du traité historique et politique sur la charte T. I. p. 13. etc. Paris 1819:

So ist im Criminalrechte ein Gesetz, welches die Größe der Strafe nach der Größe des Verbrechens (dieselbe moralisch berechnet, das heißt, nicht nach der Größe des Schadens, welchen der Verbrecher gestiftet) bestimmt: ein Rechtsgesetz; ein solches, welches die rechtlich begründete Strafe erhöhet oder verringert: ein Politisches. Unser Criminalrecht besteht daher, so wie alles Recht, auch aus zwey Elementen, nemlich aus jus commune und jus singulare. Wie viele Handlungen bestraft aus politischen Rücksichten das letztere, welche nach dem ersteren nicht strafbar sind! *).

Ueber die Gesetze muß noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß sie als solche, nemlich als Befehle der höchsten Gewalt im Staate durchaus vom Rechte selbst, welches sie festsetzen, müssen unterschieden werden. Sie sind blos als ein Mittel anzusehen, etwas als Recht zu bestimmen und in sofern überflüßig, wenn das Recht sich selbst in der Gewohnheit, d. h. in der stillschweigenden Anerkennung sein Daseyn gegeben hat. Sie sind zu-

---

er unterscheidet geradezu gouvernemens nationaux ou de droit commun, solche die auf dem gemeinsamen Willen des Volks beruhen, und gouvernemens speciaux ou d'exception, welche sich auf Eroberung, Geburt, Lehensnexus gründen. Erstere nennt er auch legitimes, letztere arbitraires, u. s. w. Seine Darstellung, die besonders gegen die Eintheilung der Staatsformen in republikanische, monarchische und aristokratische gerichtet ist, verdient gelesen zu werden.

*) Es ist hier der Ort nicht, diese Ideen weiter zu verfolgen, ob sie gleich aus unserer Grundansicht vom Rechte fließen. Wir behalten uns deren weitere Ausführung vor. Der Unterschied zwischen Verbrechen und Polizeyvergehen hängt hiermit zusammen.

gleich so wie die Obrigkeiten im Staate, eine Garantie des Rechtes, die natürlich nur da gerade wieder nöthig ist, wo der gemeinsame Wille des Volks dies nicht schon von selbst als rechtlich anerkennet und ehrt. Es ist einer der traurigsten Irrthümer in der Geschichte der Rechtswissenschaft, daß man Recht und Gesetz für gleichbedeutend genommen hat, ja es als wesentlich im Begriffe von Recht ansah, daß es auf einem positiven Gesetze beruhe. Der wahre Begriff von Recht gieng hierbey gänzlich unter, die Gewalt der Gesetzgebung wurde allmächtig, und der unnatürlichste Zustand in allen rechtlichen Verhältnissen war davon die Wirkung.

Nach dem bisher Ausgeführten können wir in jeder Rechtsgeschichte zwey Epochen unterscheiden: 1) die der Entstehung und Festsetzung des Rechts durch den Volksglauben und die Sitte; 2) die der vollendeten Begründung seiner Grundlage im öffentlichen, so wie im Privatrechte, durch bestimmtere Gewohnheit und Gesetze. Die dritte Epoche in jeder Rechtsgeschichte ist die seiner wissenschaftlichen Begründung und Ausbildung. Diese Epoche kömmt nicht bey allen Völkern auf gleiche Weise vor, so wie ja auch nicht alle Völker ein Augustisches Zeitalter haben. Es müssen günstige Umstände bey dem Volke hierbey zusammenwirken. Es muß dasselbe zuvörderst überhaupt wissenschaftlich gebildet seyn, und dann muß dessen wissenschaftliche Thätigkeit gerade diesen Zweig der menschlichen Kenntnisse, das Recht, umfassen, das Volk muß, um mich so auszudrücken, ein juristisches seyn. Hat nun ein Volk von seinen frühesten Zeiten an sein Recht mit Liebe umfaßt, hat es dasselbe in seinen Elementen fest und dauernd begründet, so daß es eine innere Vollendung erlangte, so wird gewiß die

in dem Volke erwachte wissenschaftliche Thätigkeit die Richtung nehmen, das Recht wissenschaftlich zu gestalten. Die Römer dienen uns hier wieder zum Beweise, über den hinaus wir keines andern bedürfen. Die wissenschaftliche Bildung des Rechts aber ist durch die Bildung des Volkes überhaupt bedingt, und so wie diese entweder mehr philosophisch oder mehr historisch seyn kann, wird es auch die Rechtswissenschaft werden.

Man kann aber wirklich eine doppelte Ausbildung des Rechts unterscheiden, nemlich eine formelle und materielle, oder, um mit Savigny zu reden, eine technische und eine politische, oder auch eine historische und philosophische. Die erstere besteht darin, das Recht in seinem Grundcharakter richtig aufgefaßt — also durch Geschichte erkannt, — den Regeln der wissenschaftlichen Combination gemäß zu ordnen, also das Verschiedenartige zu trennen, das Verwandte zu vereinen, die Hauptgrundsätze als höhere Sätze zu sondern, die andern strenge unterzuordnen, und überhaupt alle Rechtsregeln logisch genau und scharf zu fassen, sie gehörig interpretiren zu wissen nnd ihnen die richtige Anwendung auf die unter ihnen begriffenen Fälle zu geben, endlich das wechselseitige Verhältniß der Rechtssätze bey ihrer Anwendung und möglichen Collisionen gehörig festzusetzen; kurz, die technische Bildung des Rechts besteht darin, dasselbe nach den ihm zum Grunde liegenden höchsten Ideen wissenschaftlich zu ordnen, und dadurch aus allen einzelnen Rechtssätzen ein in sich harmonisch gebildetes abgeschlossenes Ganzes zu gestalten. Das vor allen den gelehrten Juristen leitende Prinzip ist die Idee des Rechtes, das suum cuique, welches dem Satze: a = a in der Mathematik gleicht, und es dem

Juristen möglich macht, höchste Rechtssätze aufzufinden, welche unter einander selbst in einem nothwendig bestimmten Verhältnisse stehend, die Grundlage der ganzen Rechtswissenschaft, was die Römer communis juris ratio nennen, ausmachen. Daher die Möglichkeit mathematisch gewisse juristische Folgerungen zu ziehen, das jus singulare dem allgemeinen entgegen zu setzen, und, wie man gesagt hat, die Kunst mit juristischen Begriffen zu rechnen.

Bey dieser Ausbildung des Rechts muß, damit sie zu einiger Vollkommenheit gelange, das positive Recht selbst, wovon es sich handelt, die Sphäre seyn, innerhalb welcher die wissenschaftliche Thätigkeit der Juristen wirksam ist. Man darf nicht nach irgend einem philosophischen oder logischen, von außen gesuchten, in das Recht hinein getragenen Systeme es unnatürlich zusammenfügen, sondern durch Analyse seines individuellen Charakters müssen die höchsten Grundsätze aufgefunden und nach ihren natürlichen Verhältnissen, jedoch unter Befolgung einer strengen Methode zusammengestellt werden. Der Jurist muß zu erkennen streben, auf welche Weise sich die Idee des Rechts bey seinem Volke durch Sitte und Gesetze verwirklicht hat; kurz, das wissenschaftliche Gebäude muß auf dem Boden der Geschichte errichtet werden. Die Römischen Juristen sind uns hierin die größten Muster die es je gegeben hat, da ja gerade bey den Römern die technische Ausbildung des Rechts eine so bewunderungswürdige Höhe von Vollkommenheit erreicht hat. Savigny hat hierüber so viel Classisches gesagt, *) daß ich es nicht wage, noch etwas hinzuzusetzen.

---

*) Savigny vom Beruf unserer Zeit. Seite 27 — 36.

Wir können in unsern Zeiten bey unserer Art von Wissenschaftlichkeit, welche die der Alten bey weitem übersteigt, über die Technik des Rechts ausdrückliche, durch Abstraction aufgefundene Regeln aufstellen, welche genau befolgt, eine noch höhere wissenschaftliche Bildung des Rechts hierbeyführen können, als es selbst bey den Alten möglich war. Inwiefern in unsern Lehrbüchern der juristischen Hermeneutik zu Beförderung der Rechtswissenschaft hierin etwas geschehen, ist hier der Ort nicht zu entscheiden.

Von ganz anderer Art ist die materielle politische, oder auch philosophische Bildung des Rechts. Sie zielt darauf hin, das vorhandene Recht, sobald es nemlich historisch genau erkannt, den Forderungen der höhern Menschennatur immer gemäßer zu machen; zu bewirken, daß mit dem Fortschreiten der Volksbildung überhaupt auch die rechtlichen Einrichtungen und Grundsätze weiter ausgebildet, der höchsten Idee des Rechtes näher gebracht, also philosophischer, wahrer, moralischer werden mögen, kurz, daß das Recht seiner Grundlage nach vollkommener werde. Von dieser Ausbildung des Rechtes kann freylich nicht die Rede seyn, wenn das Volk nicht selbst in seiner moralischen und wissenschaftlichen Bildung weiter schreitet, wenn die öffentliche Meinung von dem was seyn müsse, nicht höhere und reinere Begriffe hat. Wenn aber das Licht der Philosophie, die Macht einer höhern Bildung die Gewalt der unerleuchteten als unhaltbar erkannten Sitte gebrochen hat, sey es durch die stillschweigende Uebereinkunft Aller, sey es durch Gesetze, die von den im Volksgeiste handelnden Gewalthabern ausgegangen, dann werden auch die Rechtsinstitute auf alter Sitte

und Meinung errichtet, sich umgestalten müssen. Würden sie den Forderungen der Zeit nicht gemäß gebildet, so stünden sie am Ende vereinzelt da und müßten doch untergehen, wenn sie auch vielleicht den Sturz des ganzen Staates nach sich zögen. Die französische Revolution ist hierzu ein warnender Beweis. Es sind bey dieser Bildung des Rechts die Bemühungen einzelner dafür wissenschaftlich thätiger Männer weniger eines Erfolges gewiß, als bey der technischen Ausbildung des Rechts, indem, wer für diese thätig ist, sich schon durch die Praxis belohnt sieht, indeß Neuerungen des bestehenden Rechts durch den Willen der Gesetzgeber oder durch die sich nur langsam bildende allgemeine Volksmeinung bedingt sind. Allein sobald die Bestrebungen der Juristen, welche ja in allen Staaten den hauptsächlichsten Einfluß auf die Bildung des Rechts haben, auch hierin beharrlich auf das Volk belehrend einwirken, so muß endlich von selbst die Macht der Wahrheit siegen, und die Vervollkommnung des rechtlichen Zustandes mit sich führen. Leichter und schleuniger wird dieß freylich geschehen, wo das Recht kein gesetzliches, sondern Gewohnheitsrecht ist, weil der Wille der Machthaber sich so oft des eigenen Vortheils wegen der Entwickelung der Volksbildung entgegen setzt. Auch wird bey einem Volke das, für weiterschreitende Bildung unempfänglich, zu steif am Alten hängt, diese Ausbildung des Rechts nie begünstigt seyn: so wie es z. B. bey den Römern der Fall war *). Zwar

*) Es wäre gegen das Ende der Römischen Republik die philosophische Ausbildung des Rechts durch das große Ansehen der Juristen leicht möglich gewesen. Der Untergang der Republik trug gewiß viel dazu bey, daß dieß nicht geschah. Nach den Worten des Pomponius scheint Labeo, qui ingenii

besserten bey diesen die Prätoren beständig in ihren Edikten das vorhandene Recht, um es mit der Volksmeinung gleichen Schritt halten zu lassen, zwar bekam das am Ende siegende jus gentium immer mehr Einfluß auf das jus civile; indeß blieb eines doch bis zu Justinian neben dem andern bestehen, wodurch die Rechtswissenschaft überaus schwierig und verwickelt wurde. Die Juristen halfen nur im Einzelnen nach, und philosophische Werke der Römer über das Recht sind uns nicht bekannt.

Die Griechen waren in dieser Hinsicht den Römern weit überlegen, und wenn wir von ihren vielen Werken über Staat und Gesetze (oder Recht) nur die vorzüglichsten hätten, so würden wir gewiß wichtige Aufschlüsse haben. Die Römer waren überhaupt kein philosophisches Volk; unter den Kaisern, unter welchen die Rechtswissenschaft vorzüglich blühte, begann des Volkes Untergang, und noch immer war die alte Religion herrschend, die in ihrer damaligen Gestalt und in Verbindung mit der Zerrüttung der Sitten und des Volkscharakters das Weiterschreiten des menschlichen Geistes gewiß nicht begünstigte.

Bey den neuern Völkern, besonders seit dem Ende des Mittelalters hat gerade diese Ausbildung viel gewonnen. Schon das Christenthum erzeugte viele neue, edlere Rechtsgrundsätze, so wie das philosophische Weiterschreiten des menschlichen Geistes. Indessen entstanden bey den neuern Völkern doch auch wieder unvollkommene Rechtsinstitute, die den Alten unbekannt waren.

---

qualitate et fiducia doctrinae plurima *innovare* studuit, ein solcher Jurist gewesen zu seyn, der eine philosophische Vervollkommnung des Rechtes mit herbey führen wollte.

Seit der Reformation wirkte in den gebildeteren Staaten Europas hauptsächlich die Gesetzgebung auf das Recht ein, durch welche zwar viel Vortreffliches, aber auch viel Willkührliches in dasselbe kam. Wir sahen die Sklaverey fast allgemein aus Europa verschwinden, dann das Lehenswesen, dann die Ungleichheit der Stände, und noch täglich, gerade in unsern durch die allgewaltige Revolution Frankreichs, so wie die geistige Revolution Deutschlands erschütterten Zeiten gährt es in allen Gemüthern. Die öffentliche Meinung sucht sich beständig zu berichtigen und philosophischer zu bilden. Indessen kann man gerade unserem Zeitalter vielfache Einseitigkeit und Beschränktheit vorwerfen, was aber jeder Zeit des Kampfes eigen und besonders dann der Fall ist, wenn verschiedene sich schnell einander verdrängende philosophische Systeme auf die wissenschaftliche Denkungsweise großen Einfluß äußern. So wie für die politische, waren und sind es auch für die litterärische Welt g e s c h w i n d e Z e i t e n, in welchen wir leben. Noch immer giebt es Viele, welche die wichtige Wahrheit durchaus verkennen, daß alle Veränderungen, welche Heil bringen sollen, auf organischen Wegen, und nicht durch gewaltsame Revolutionen bewerkstelligt werden können; und die, daß man keine Gesetze als auf ewig gegeben vorschreiben solle, sondern daß alle Staatsanstalten immer nur so zu ordnen seyen, daß sie das Weiterschreiten des Volkes und dadurch ihre eigene Vervollkommnung befördern. Wie alles in der ganzen Natur nur durch ewigen Wechsel besteht, so im menschlichen Leben die Harmonie des Ganzen; es bewegt sich ewig weiter, flüchtiger oder weilender, und was einmal festgesetzt, nicht mit dem Fortrücken des Ganzen weiter geht, kömmt mit der spätern Gegenwart in Wi-

derspruch, wird eine drückende Last, unter welcher diese, da des Lebens Macht nichts zügeln kann, oft gewaltsam unterliegen muß.

In unsern Tagen haben Viele die doppelte Ausbildung des Rechts, von welcher bisher die Rede war, nicht unterschieden. Einige, zu welchen vorzüglich die Franzosen gehören, haben alles Heil in den Sieg der Philosophie, jetzt idées liberales gesetzt, Andere haben blos die historische oder technische Ausbildung desselben für wichtig gehalten und auf deren Fortschreiten vorzüglichen Werth gelegt. Es scheint aber klar zu seyn, daß jegliche dieser Ausbildungen für sich allein getrennt, von der andern verfolgt, nur Einseitigkeit zur Folge haben könne. Indessen ist das geschichtliche Studium des vorhandenen Rechts Grundlage für beyde.

Ich führe diese Darstellung der Entwickelung und Ausbildung eines jeden positiven Rechts nicht weiter durch. Die nach den drey beschriebenen Epochen einer jeden Rechtsgeschichte auf sie folgende vierte kann nur die des Verfalles und Unterganges des Rechts seyn. Sie kann aber durch zwey Hauptursachen herbeygeführt werden: einmal durch den Verfall und Untergang der moralischen Kraft des Volkes und somit der Sitte, der Stütze des Rechts; dann aber durch Verfall und Untergang der gelehrten Bildung des Volkes, also durch Zurückfall desselben in einen Zustand der Barbarey. In dem einem, wie in dem andern Falle wird man bey dem Volke durch Gesetze das vorhandene Recht zu schützen, oder dessen Kenntniß zu erhalten suchen. Es ist die Zeit der allgemeinen Gesetzgebung, in welcher man immer die Voraussetzung hegt, daß es den Richtern an hinreichender Rechtskenntniß, wie an Redlichkeit des Charakters fehle, deßhalb

hält man die Maßregeln für unentbehrlich, der Einsicht und dem Willen der einzelnen Richter so vieles als möglich zu entziehen, und durch allgemeine Vorschriften auf eine unwandelbare Weise zu befehlen, wie sie in den einzelnen Fällen zu urtheilen haben. Wie fruchtlos diese Polizeymaßregeln für die Erhaltung des Rechts und dessen Kenntniß geblieben sind, hat zur Genüge die alte, aber auch schon die neuere Geschichte bewiesen *).

*) Es ist schon lange von Hugo, Savigny und Schrader bemerkt worden, daß die Gesetzbücher bey den Römern, als der Codex Theodosianus mit dem Citirgesetze, die Justinianeische, so wie die Rechtssammlungen der germanischen Völker, nur durch die Noth veranlaßte Mittel waren, den gänzlichen Verfall des Rechts zu verhindern. Es scheint überflüßig zu seyn, die so nahe liegenden Beyspiele der neueren Zeiten hier anzuführen.

## IV.

### Von dem sogenannten Naturrecht oder der Rechtsphilosophie.

Schon aus dem bisher Entwickelten ergiebt es sich, wie man die Rechtswissenschaft überhaupt und insbesondere den philosophischen Theil derselben, der unter dem Namen des Naturrechts bekannt ist, anzusehen und zu behandeln habe. Die Rechtswissenschaft überhaupt hat zum Gegenstande, das Recht von seinen möglich verschiedenen Seiten aus wissenschaftlich darzustellen und zu beleuchten. — Was darüber alles Vortreffliche in Deutschland gedacht und geschrieben worden ist, kennt Jeder.

Aber das Naturrecht! Die Franzosen haben ein ganz anderes, als die Deutschen. Es besteht bey jenen in der Zusammenstellung gewisser, meistens aus Moralsystemen geschöpfter Grundsätze, abweichend von einander nach den verschiedenen zum Grunde gelegten philoschen Ansichten, aus welchen man die Möglichkeit, Wirklichkeit oder Nothwendigkeit gewisser Rechtsinstitute, so wie ihre Nützlichkeit darthut und nach welchem denn die bestehenden rechtlichen Einrichtungen geprüft werden. Man nimmt es dabey dann hie und da auch nicht so genau, und oft ist es nur der gesunde Menschenverstand, auf den man sich beruft. In Deutschland ist man, wie

gleich Anfangs bemerkt worden, viel weiter gegangen. Man hat Urrechte der Menschen aufgesucht, sie aus einem höchsten Grundsatze abgeleitet und ihnen, weil die solchen Rechten entsprechende Pflichten Rechts- und nicht blos moralische Pflichten seyen, die Eigenschaft beygegeben, daß sie durch Zwang auch außer dem Staate müßten geltend gemacht werden können; indem ihr Daseyn als durch das Daseyn der Vernunft unmittelbar begründet, nicht erst einer äußern Sanction bedürfe, um den Charakter, geltend gemacht werden zu können, der sich von selbst verstünde, zu erhalten. Die hypothetischen Rechte reihen sich ihnen als durch sie untergegebenen Bedingungen begründete an, und so entsteht ein in sich selbst abgeschlossenes System von Rechten der Menschen, die durch deren Natur geschaffen sind. Die vielen Lehr- und Handbücher die wir besitzen, sind alle in diesem Sinne abgefaßt. — Es sind dem Verfasser diese so oft aus Aphorismen aufgeführte Luftgebäude, mehrmals wie Idyllen nach Art der Gesnerschen vorgekommen, in welchen der sogenannte Naturzustand des Rechts in seiner Einfachheit dem verwickelten positiven Recht gegenübergestellt wird. Er glaubt zeigen zu können, daß dieselben aus einem mißverstandenen Streben höchste und allgemein geltende Rechtssätze zu finden, entstanden seyen. Daß es gewisse höchste Grundsätze über Recht und Unrecht geben müsse, ist wohl nicht zu bezweifeln, man hat sie aber auf einem Wege gesucht, auf dem sie nimmermehr gefunden werden können, und dabey nicht genau bestimmt, ob man Grundsätze wolle, über die höchste Vollendung des vorhandenen Rechts in einem ganz philosophischen Staate, — oder ob man die Rechtsgrundsätze finden wolle, die in einem jeden Staate und auch außer

einem solchen doch immer als das einzig wahre Recht gelten mußten. Nach unsern bisherigen Erörterungen können wir folgenden philosophisch wahren Grundsatz aufstellen: Ein der menschlichen Natur inwaltendes Gesetz unserer Vernunftthätigkeit nöthigt uns als moralischer Trieb, wie in uns selbst, so in Andern das anzuerkennen, was durch bestimmte Gründe das Ihrige ihnen zukommende geworden ist. In einem Verein Mehrerer (denn gerade in einem solchen ist davon die Rede) tritt aber dieses Gesetz mit der Forderung auf: daß auf irgend eine Art bestimmt werde, was so als das suum cuique, also als Recht anzuerkennen sey, und dieses muß, wenn es einmal als wahr angenommen ist, durch den Willen und die Macht Aller gegen Jeden aufrecht erhalten werden, der dagegen einen Angriff machen wollte, vorausgesetzt, daß nemlich der Zwang nothwendig und in facto möglich sey. Die Art und Weise wie dieses bestimmt, durch welche Mittel das anerkannte Recht aufrecht erhalten werde, hängt theils von der Natur der einzelnen Verhältnisse und von der Gesellschaft überhaupt ab, theils von deren Meinung über dieselbe. Immer aber wird es dies Anerkennen Aller seyn, welches dasjenige zu (erzwingbarem) Rechte macht, was sonst durch sich selbst auf keine Weise so würde Recht seyn. Ja es läßt sich ohne eine solche Sanction, sey sie auch nur eine stillschweigende, wodurch ein gewisser Zustand, worin Personen oder Sachen sich befinden, als nothwendig anerkannt werde, durchaus kein geltendes Recht denken. Deßhalb kann von Rechten im sogenannten Naturzustande, d. h. die schon ohne alle besondere Anerkennung geltend gemacht, und

mit Gewalt aufrecht erhalten werden könnten, durchaus nicht die Rede seyn. Setzen wir folgendes Beyspiel:

Durch einen Sturm werden von weit entlegenem und unbekanntem Lande Menschen arm und nackt an eine fremde Küste verschlagen. Hier treffen sie Einwohner, die im Reichthume und Ueberflusse alles Land besitzen. Es fragt sich: Sind die Ankömmlinge verpflichtet den Besitz der Einwohner als Eigenthum zu achten und könnten diese daher, um sich zu sichern, jene sich unterwerfen? Oder haben die Ankömmlinge das Recht die Besitzer zu vertreiben, um sich den Besitz zuzueignen? oder endlich: Können sie eine Theilung verlangen und dazu die Einwohner mit Recht zwingen? Ich sehe durchaus nicht ein, wie eines von allem diesen Recht seyn könne oder auch Unrecht, im juristischen Sinne. Was Moral und Billigkeit bestimmt ist sogleich klar, aber können wir sagen, es müsse eine solche Foderung mit Gewalt rechtlich durchsetzbar seyn, weil es ein angebohrnes Recht so mit sich bringe? Können die Ankömmlinge mit Recht vertrieben werden? Aus welchen Gründen sollen diese den Besitz der Andern als Eigenthum betrachten? Weil jene früher hieher gekommen? Ist es also Unrecht wenn sie die Einwohner sich unterwerfen? Oder, wenn letztere erstere vertilgen oder sie zu Sklaven machen um ihren Zustand zu schützen, haben jene ihre Menschenrechte verlohren? Aus welchem Grunde kann auch hier wieder vom Unrecht die Rede seyn? Kurz, es sind rechtlich indifferente Handlungen, wenn eine oder die andere auch noch so unmoralisch seyn sollte. Eben so sind aber auch keine Gründe für die rechtliche Nothwendigkeit der Theilung vorhanden, denn die Besitzer haben keine rechtliche Verpflichtung gegen sie. Dieses Beyspiel

scheint mir geeignet zu seyn, um zu zeigen, daß ohne besondere Anerkennung von etwas Zwangsrechtlichem nicht die Rede seyn könne, daß mithin, damit Recht entstehe, es einer Uebereinkunft d. h. eines gesellschaftlichen Vereines bedürfe. — Einen solchen zu bilden ist nun zwar eine der ersten moralischen Pflichten, wozu uns unsere Natur schon treibt; allein ein Recht solche zu verlangen und mit Gewalt Andern abzunöthigen, mögte es wohl nicht geben, ja ein durch Gewalt von Einem erzeugtes geselliges Verhältniß ist ein Widerspruch im Begriffe *).

Auch höhere metaphysische Gründe werden nicht hinreichen, die Möglichkeit eines Zwanges um gewisse Ansprüche durchzusetzen darzuthun, denn solche sind Resultate der Speculation, und abgesehen davon, daß man (bis jetzt wenigstens) deren Wahrheit immer bestreiten konnte, sind doch die aus ihr folgenden Grundsätze nur Menschen auf der höchsten Culturstufe erkennbar, und doch soll, was Recht ist, überall Rechtens seyn und unter allen Menschen. Will Einer aber solche aufdringen, so sind wir wieder in obigem Falle. Ist es nun wahr, daß wirklich Recht sey, was nach Bildung eines geselligen Vereins auf irgend eine Weise als solches festgesetzt ist, so kann auch nicht davon die Rede seyn: daß in einem solchen Verein die Urrechte durch ihn müßten geltend gemacht werden können, sofern sie nicht auf ir-

*) Indessen möchte moralisch die Gewalt gegen solche, die aus egoistischen Trieben alle Gemeinschaft von sich stießen, doch zu vertheidigen seyn, da ja zu erwarten ist, daß dieselben, wenn sie zur Einsicht gekommen sind, ein solches Verfahren nachher billigen würden.

gend eine Art anerkannt sind. Es ist daher gleich falsch, Urrechte in dem gesellschaftlichen Zustande als wirksam anzunehmen, deren Geltendmachung außer demselben man für unmöglich hält, ohne doch ihr Daseyn zu läugnen. Es müßte, wenn im Staate sie nicht durch positives Recht anerkannt werden, dann ein absolutes Unrecht vorhanden und deßhalb der ganze Verein selbst widerrechtlich seyn. Man müßte es demnach als vollkommen rechtlich finden, wenn ehemals die Römischen servi revoltirt hätten, um ihre Menschenrechte geltend zu machen. Man müßte es rechtlich finden, Könige bloß durch Erbfolge zum Throne gerufen, geradezu zustürzen, weil es gegen das Naturrecht seyn könnte. Das bloße Anerkennen solcher Zustände würde durchaus sie nicht rechtlich machen können. Es mögte darum eine Wissenschaft, welche Rechtssätze enthielte, die durch sich selbst, durch die bloße Gewalt der Vernunft als Rechtssätze, mit Gewalt geltend zu machen wären, nicht möglich seyn. Und somit scheint mir die Unmöglichkeit der gewöhnlichen Naturrechte, sey es, daß sie die gewaltsame Geltendmachung der Urrechte schon ohne allen Staat oder erst in demselben erlaubten, genugsam dargethan. Aber wie? wird man sagen, du stellst die Idee des Rechts, der Gerechtigkeit, des suum cuique als ein der Vernunft inwohnendes allgemeines Gesetz auf, und entziehst ihm alle Wirksamkeit, ja, du nimmst nur das als rechtlich an was einmal besteht, und es würde rechtlich seyn, wenn es auch noch so sehr der Idee der Gerechtigkeit zuwider wäre; also das Recht wäre bloß etwas conventionelles, und der höchste Grundsatz nur ein formeller, nemlich der: zu achten, w a s a l s R e c h t a n g e n o m m e n ist! Allein dieser Einwand entkräftet die aufgestellte Ansicht

keineswegs. Wir haben oben gesehen, daß die höhere menschliche Thätigkeit noch durch ein anderes Grundgesetz geleitet werde, nemlich das angebohrne Streben nach immer größerer Verbesserung und Vervollkommnung unseres ganzen Zustandes. Dieses Streben treibt dann auch den Menschen, seine Lage und alle seine Verhältnisse so zu bilden, wie es jeder der reinern Vernunft-Idee gemäßer findet, entweder in Beziehung auf sich allein, oder bey den Verhältnissen, in welchen er mit Andern steht. Darum wird dieses Streben nach Vervollkommnung auch bey der Bildung des Rechts thätig seyn und gehörig geleitet wird es bey fortschreitender Bildung des Volkes, bey steigender Einsicht in die natürlichen Verhältnisse der Dinge, auch das Recht vervollkommnen und der Idee entsprechender ausbilden, wie es nemlich der Natur eines jeden Verhältnisses am gemäßesten ist. Und dadurch fällt der obige Einwurf von selbst.

Wie wir nemlich gefunden haben, setzt das Anerkennen von irgend einem Rechte unter mehreren irgend einen Zustand gegebener Verhältnisse voraus, die durch Thatsachen herbeygeführt worden. In diesen Verhältnissen sich befindend, werden nun die Menschen durch die inwohnende Idee gedrängt, gewisse derselben als nothwendig so bestehend, das heißt als rechtlich anzusehen. Es hängt demnach jedesmal von der Beschaffenheit der Verhältnisse und der bey deren Beurtheilung wirkenden Idee ab, ob etwas rechtlich sey oder nicht.

Kurz, wir können es als einen ausgemachten Satz annehmen, daß das Recht bestimmt werde durch die Beschaffenheit der gegebenen Verhältnisse unter den Menschen und die Meinung über sie, oder über deren Nothwendigkeit. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse bildet

die äußere Lage der Menschen. Sie wird immer bestimmt durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, dem sie ihr Leben abgewinnen müssen, dieß wird zunächst die Nationalbeschäftigung erzeugen und dadurch ihre Talente wecken und entwickeln. Also nach Verschiedenheit dieser Lage wird das Volk Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Künste oder Handel treiben; durch die Nationalbeschäftigung erzeugt sich die Sitte, die Bestimmungen über Mein und Dein, über die Familienverhältnisse und sogar über die Staatsformen. Auch das Klima des Landes trägt zu allem diesen sehr vieles bey. Der individuelle Charakter des Volkes drückt allen diesen Verhältnissen seine Eigenthümlichkeiten auf. Die Art und Weise wie nun die Volksmeinung, befolgend die höheren Naturgesetze der menschlichen Thätigkeit, über dieselbe urtheilt, erzeugt die ursprüngliche Form des Rechts. Es ist unmöglich ohne Voraussetzung solcher gegebenen Verhältnisse von der Bestimmung irgend etwas Rechtlichem zu reden, so wie sich ein Land ohne alle Eigenthümlichkeit, Menschen ohne alle Individualität und alle besondere Verhältnisse zu denken, und gewiß sind es nur schwärmerische Träume à priori, sich ein philosophisches Recht, einen metaphysischen Rechtsstaat schaffen zu wollen, und dies Naturrecht zu nennen. Das ist gerade natürliches Recht welches auf natürlichem Wege d. h. unter gegebenen Verhältnissen von der durch die höhere Naturgesetze geleiteten Volksmeinung von selbst entstanden ist. Das, was sie als rechtlich anerkennt, kann allein nur Recht seyn. Aendert sich die Meinung, wenn auch die Verhältnisse bleiben, so wird die, an die Stelle der alten getretene, neue Meinung, sobald sie Stärke genug erlangt, das, was bisher als Recht gegolten hat,

als unvollkommen verwerfen und andere Grundsätze als Recht aufstellen.

Die Meinung der Menschen aber ist durch deren Bildung bedingt. Der gebildetere Mensch hat andere Grundsätze nach welchen er handelt, als der minder gebildete. Je mehr der Mensch sich selbst, die höchsten Forderungen seiner vernünftigen Natur kennt, je richtigere Einsichten er aber auch in die äußere Natur und ihre Gesetze hat, je tiefere Kenntnisse er besitzt, je größer die moralische Stärke und Festigkeit seines Charakters ist, um so richtiger und wahrer wird er urtheilen und handeln und um so mehr wird er mit Gewißheit zu bestimmen wissen, was in jeglichem Falle Recht oder Unrecht sey, und was in sofern befolgt und aufrecht erhalten werden müsse. Was nun so nach richtiger Würdigung der Verhältnisse als Recht angesehen wird, das wird dann auch der Natur der Menschen und der Dinge angemessener, wenn ich so sagen will, wahrer seyn. Allein es ist doch nicht m e h r Recht, als was vorher durch eine minder gebildete Meinung in denselben Verhältnissen für rechtlich war erklärt worden. Es ist also in dieser Hinsicht ganz wahr, was man sonst so oft gesagt hat: error communis jus facit, ein Satz auf dem auch noch heut zu Tage die Auctorität unseres Gewohnheitsrechts beruht.

Es ist ferner, wie schon bemerkt worden ist, auch wahr, daß alles positive Recht, wenn es nur nicht durch bloße Willkühr befohlen worden, natürliches Recht sey, oder daß, wie H u g o *) sagt: alle Rechtswahrheiten einen natürlichen Ursprung haben. Die Urtheilskraft geht aber

*) Fünfte Encyklopädie S. 22.

bey Bestimmung der Rechtswahrheiten folgendermaßen zu Werke: Was der Natur der gegebenen Verhältnisse, soweit man dieselben nemlich kennt am gemäßesten, also als durch eine innere Nothwendigkeit derselben gefordert sich zeigt, nach Erwägung aller Umstände, die in den Verhältnissen zusammen treffen, sey Recht für dieselben! So spricht es dieselbe im einzelnen Falle aus, so bey einer Menge von Verhältnissen, kurz, in jeglichem Ereignisse, dessen rechtliche Seite bestimmt werden soll, und zwar nicht sowohl bey Entscheidung eines gegebenen Rechtstreites, sondern auch bey der Bildung eines neuen Verhältnisses und bey der Bestimmung allgemeiner Regeln für eine ganze Klasse von Fällen. Es ist indessen natürlich, daß da jedes Ding seine verschiedene Beziehungen hat, in sehr vielen, ja fast in allen Fällen bey Erwägung aller Umstände und Rücksichten sich Gründe für und gegen eine gewisse rechtliche Bestimmung finden werden. So kann z. B. eine zu gebende oder gegebene Rechtsregel der thierischen Natur des Menschen gemäß seyn und der vernünftigen Natur desselben widersprechen; ein Rechtsinstitut kann in einer Rücksicht sehr vortheilhaft, in anderer wieder nachtheilig seyn. Immer wird das als das vollkommenste gehalten werden, was unter den verschiedensten Rücksichten sich als naturgemäß bewährt. Darum wird auch immer das als nothwendig und rechtlich nach dem natürlichen Laufe der Dinge festgesetzt werden, was in den Augen der Urtheilenden als das vortheilhafteste, billigste und allen Rücksichten am meisten entsprechende erscheint. P o s i t i v e s Recht wird das so anerkannte, wenn es in gleichen Fällen beobachtet und so durch fortgesetzte allgemeine Befolgung Beständigkeit und Gewißheit erhält. Aus einzelnen Be-

stimmungen bilden sich allmählig allgemeine Regeln, und wenn auf diese Weise gleichmäßig ohne gewaltsames Eingreifen über alle Verhältnisse, die es bedürfen, rechtliche Bestimmungen gegeben sind, so wird sich ein in sich selbst abgeschlossenes harmonisches Ganzes von Grundsätzen ausbilden, das dann zur wissenschaftlichen Bearbeitung geeignet ist.

Mit Veränderung des Glaubens und der Ansichten der Menschen, welche durch deren veränderte Bildung bewirkt wird, gestaltet auch das Recht sich um, und so wird die Rechtsgeschichte immer mehr oder weniger die Schicksale der Volks- und Staatsgeschichte theilen. Das Recht ist also seiner Natur nach einem beständigen Wechsel unterworfen, wie die menschlichen Dinge überhaupt, und dieß ist gewiß keine schlimme Seite desselben, wenn es nur, was man ja Allen wünschen muß, immer von einem minder vollkommenen Zustande zu einem vollkommneren durch diesen Wechsel übergeht. Aus allem diesen ergiebt sich nun, welche Aufgabe die Rechtsphilosophie zu lösen habe. Dieselbe wird darin bestehen, daß sie nach genauer Erforschung der Natur und aller Verhältnisse des Menschenlebens lehre, welches ihre rechtliche Seite sey *).

Der sogenannte Naturrechtslehrer wird demnach, wenn er sich eine Kenntniß der natürlichen und menschlichen Dinge verschafft, die den Prüfstein der Wahrheit aushält, angeben, was in den verschiedenen Lagen

*) Die römische Definition der Jurisprudentia als rerum divinarum et humanarum notitia, justi atque injusti scientia, paßt daher im Grunde nur für die Rechtsphilosophie, was indessen ganz natürlich ist, da die Römischen Juristen ihre ganze Wissenschaft als Philosophie betrachtet haben.

und Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens, also unter gegebenen Bedingungen recht seyn könne oder solle. Er wird Gründe für und wider die verschieden möglichen rechtlichen Einrichtungen die unter irgend einer Voraussetzung bestehen oder bestehen können, nach den Forderungen der höchsten Rechtsidee aufsuchen und entwickeln. Kurz, er wird lehren, was die geläuterte über Vorurtheile jeder Art erhabene Ueberzeugung von der Natur des Menschen und seiner Bestimmung, von der Bedeutung der ganzen Natur und den höchsten Zwecken des menschlichen Gesammtlebens, nach Berücksichtigung aller Verhältnisse und Beziehungen, für Recht halten könne und müsse. Mit andern Worten, die philosophische Rechtslehre ist die Lehre de optima re publica. Sie wird zeigen welche Grund-Einrichtungen in einem wohl geordneten Staate zur Verwirklichung der höchsten Rechtsidee, freylich immer unter gegebenen Bedingungen sich vorfinden müssen. Es wird demnach in derselben von Folgendem die Rede seyn:

1) von der Natur des Menschen, sowohl von der physischen oder thierischen, als der geistigen oder moralischen. Ohne anthropologische Kenntnisse können wir durchaus nicht bestimmen, was nach des Menschen eigenthümlicher Beschaffenheit nothwendig sey oder nicht, und wie rechtliche Einrichtungen beschaffen seyn müssen, um ihren Forderungen am besten zu genügen. Ohne solche Kenntnisse ist die Kenntniß dessen, was die Römer jus naturale nennen unmöglich.

2) Die philosophische Rechtslehre muß handeln von den verschiedenen Verhältnissen, unter welchen einzelne Menschen so wie ganze Völker existiren können, also von deren Entstehung, Ausbildung durch Beschaffenheit

des Landes, des Klimas, der Nationalbeschäftigungen und des Volkscharakters. Ferner

3) von den Gründen verschiedener rechtlicher Einrichtungen die in Sitten, Gesetzen und Regierungsform liegen, von ihren Zwecken, Vortheilen und Nachtheilen für den rechtlichen Zustand;

4) von dem Einfluß aller sonstigen Staatsanstalten auf denselben, sie seyen aus physischen oder moralischen Gründen, und zu was immer für Zwecken geschaffen. Besonders werde der Einfluß der Volksreligion gezeigt.

5) Ist die Wichtigkeit aller dieser Verhältnisse für die Bildung des Rechts dargethan, so werden allgemeine Grundsätze aus den gegebenen Rechtsverhältnissen abgeleitet, aus ihren Gründen beleuchtet und in ein wissenschaftliches Ganzes geordnet.

6) Endlich suche man allgemein gültige Sätze, die sich aus der Entwickelung der in der moralischen Idee der Gerechtigkeit enthaltenen Forderungen ergeben und in allen einzelnen Rechtsverhältnissen beobachtet werden sollen, damit diese der Idee entsprechen. Es werden freylich deren nur wenige aufzufinden seyn, da sie analytische Sätze sind. Es mögte vielleicht hieher gehören, daß nie ein Rechtsgrundsatz auf Vernichtung der Idee der Menschheit im Einzelnen oder seiner moralischen Freyheit, ferner, daß keiner auf die gänzliche Aufhebung der Individualität des Einzelnen gehen dürfe. Auch mögte hieher der Grundsatz gehören, daß alles Recht gleich und allgemein geltend d. h. in ganz gleichen Verhältnissen dasselbe seyn müsse. Eine philosophische Rechtslehre dieser Art ist eins mit der Tugendlehre, und ihr Ziel ist den Weg zu zeigen zur moralischen Vollendung des positiven Rechts.

## V.

## Von der Politik des Rechts.

Politik in der allgemeinen Bedeutung, worin das Wort jetzt genommen wird, ist als Wissenschaft betrachtet, die Wissenschaft der Mittel, darum eine untergeordnete, aber nichts desto weniger sehr wichtige Wissenschaft auch für das Recht. Sie soll uns die Mittel lehren, etwas als rechtlich zu begründen, das rechtlich Vorhandene schützend aufrecht zu erhalten und zu befestigen, sie soll uns die Wege zeigen auf welchen man am sichersten und schleunigsten zu einer immer steigenden Ausbildung des Rechts gelangen könne. Die Aufgabe der Rechtspolitik ist schwer, weil, was sie als solche befiehlt, den Forderungen der höchsten Rechtsidee geradezu entgegen ist, indem sie was streng rechtlich festzusetzen wäre, gewisser Ursachen willen beschränkt, damit jenen Forderungen, welchen in ganzer Strenge jetzt nicht Genüge geleistet werden kann, doch einigermaßen, so weit es möglich ist, entsprochen werde. Es ist nemlich in einem geselligen Verein bey der Befangenheit und Schwachheit der Menschen, bey Verschiedenheit der Meinungen und Wünschen derselben, für die welche jenen zu leiten haben überaus schwierig die Mittel zu finden, wodurch der rechtliche Zustand gegen die Eingriffe der Willkühr gesichert und aufrecht erhalten werde.

Daher die Nothwendigkeit mancher, der Idee des Rechts geradezu entgegen laufender, Gesetze und Verfügungen, daher manche Einrichtungen bey der Rechtspflege, die für den Einzelnen große Ungerechtigkeiten enthalten können, wie z. B. bey Untersuchungen von Verbrechen die Festsetzung des vermeintlichen Thäters. Die Rechtspolitik hat nun zu zeigen, in wiefern solche Gesetze und Verfügungen nothwendig, in wiefern sie als die geeignetsten Mittel dem Zwecke der Verwirklichung der Rechtsidee förderlich sind. Eine für sich selbst bestehende Politik, also eine Wissenschaft der Mittel ohne bestimmten Zweck, ist durchaus ein Unding. Genauer gefaßt wird die Aufgabe der Rechtspolitik als einer besondern Wissenschaft auch so ausgesprochen werden können: sie soll lehren die Begründung des rechtlichen Zustandes, in wiefern er unter gegebenen Verhältnissen möglich ist, die Wegräumung der Hindernisse, welche dessen Begründung, Befestigung und weiteren Ausbildung entgegen sind. Sie soll zeigen, was, wenn es auch der Idee des Rechts nicht vollkommen entsprechen sollte, nun doch unter gewissen Umständen festgesetzt werden müsse, damit der Idee des Rechts so viel es jetzt möglich ist Genüge geschehe. Dann soll sie lehren, wie man über die Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes zu wachen habe und durch welche Mittel derselbe vervollkommnet und der höchsten Rechtsidee näher gebracht werden könne. Da aber in einem Staate, als einem organischen Ganzen, dessen Bestimmung es ist, alle in der höhern menschlichen Thätigkeit liegenden Ideen auf eine harmonische Weise im Großen zu verwirklichen, keine einzelne Anstalt ohne Rücksicht auf das Ganze und alle übrigen zur Verwirklichung irgend einer Idee geschaffenen Anstalten

betrachtet und angeordnet werden darf, so muß auch die Politik des Rechts beständig das Ganze und alle einzelne Theile desselben berücksichtigen, und in Harmonie mit der Bildung des ganzen Staates das einzelne Rechtliche befördern. Näher bestimmt besteht die Aufgabe der Rechtspolitik in Folgendem:

1) in fortschreitender Erkenntniß dessen, was den Forderungen der höchsten Rechtsidee am gemäßesten ist, sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Verhältnissen;

2) in fortschreitender Aufsuchung der Hindernisse, welche der Verwirklichung der höchsten Rechtsidee entgegen sind;

3) in Angabe der Mittel diese Hindernisse zu besiegen, den rechtlichen Zustand zu befestigen und seiner Vollendung näher zu bringen.

Die Politik des Rechts darf nemlich:

1) wie schon bemerkt worden, nichts ohne beständige Beziehung auf ihren höchsten Zweck bestimmen. Es muß also dieser genau aufgefaßt und richtig verstanden seyn. Alle Staatseinrichtungen zur Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes geschaffen, müssen daher einer beständigen Prüfung und Vergleichung mit den Forderungen der höchsten Rechtszwecke unterworfen werden, jedes öffentliche Institut muß theils seiner ganzen Anlage nach, theils in seiner Ausführung im Einzelnen seiner rechtlichen Seite nach genau erkannt werden. Um dieß möglich zu machen, wird ein fortwährendes Studium der Natur des Rechts und der höchsten Forderungen der Rechtsidee unerläßliche Bedingung seyn.

2) Dann muß die Rechtspolitik, und dieß ist ihre nähere Aufgabe, die Hindernisse aufsuchen, welche sich

der Verwirklichung dieser Forderungen entgegen stellen. Diese liegen nun zum Theil in natürlichen Ursachen, wie z. B. in der Lage und Beschaffenheit des Landes, der Ergiebigkeit oder Unergiebigkeit des Bodens, in der Art der Nationalbeschäftigung, theils in den Sitten und Meinungen des Volkes oder einer gewissen Klasse oder gewisser Stände desselben, in den Nationallastern und Ausschweifungen, so wie in dem Charakter seiner ganzen Cultur. Alle diese Ursachen können einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen rechtlichen Zustand und auf die sämmtlichen Staatsanstalten haben. Daß hierzu naturhistorische, anthropologische, geographische und besonders historische Kenntnisse erfordert werden, leuchtet von selbst ein. Was in Frankreich Montesquieu Großes geleistet, was Möser für unser Vaterland war, ist bekannt; ihrem Beyspiele sollen wir folgen.

3) Endlich soll die Rechtspolitik, und dies ist der schwerste Theil ihrer Aufgabe, nachdem sie die Lage des Staates und Rechts erkannt, so wie die Ursachen seines mangelhaften Zustandes, nun die Mittel auffsuchen diesen zu bessern, die Ursachen der Mängel zu heben, alle Rechtsinstitute der Bedürfnisse der Gegenwart gemäß zu vervollkommnen und das gesammte bestehende Recht seiner höchsten Bestimmung gemäß weiter zu bilden. Diese Mittel sind aber eben so mannigfaltig als die Bedürfnisse. Denn nicht allein daß die Anstalten zur Verwaltung des Rechts zweckmäßig organisirt, durch Sitte verfeinert und selbst moralischer ausgebildet werden; es muß auch bewirkt werden, daß das bestehende Recht auf immer reinere Grundsätze zurückgeführt, und seine technische Seite durch Sprache und Wissenschaft beständig vervollkommnet werde. Auch hierzu ist wieder das Stu-

dium der Natur des Menschen und der Geschichte nöthig, um uns die treffenden Mittel zu den gedachten Zwecken zu zeigen. Die Kenntniß der Vergangenheit, die Einsicht in den Organismus aller natürlichen Dinge enthalten die Elemente der Wissenschaft, welche es dem Juristen oder Staatsmanne möglich macht in jedem Verhältnisse das Ersprießliche zu verfügen.

Man kann auch die Rechtspolitik die Wissenschaft dessen nennen, was jederzeit provisorisch Rechtens seyn könne, d. h. unter Verhältnissen welche eine durchgreifende Verwirklichung der höchsten Rechtsidee möglich machen.

Ich führe das hier Angegebene nicht weiter durch, da es meine Absicht nur war, im Allgemeinen den Gang zu zeichnen der hierin zu nehmen seyn mögte. Nur Folgendes will ich noch hinzusetzen.

Es ergiebt sich aus dem bisher Ausgeführten, daß bey dema kademischen Rechtsstudium die Rechtspolitik vorzüglich in Verbindung mit der Rechtsphilosophie eine gehaltvolle und fruchtbringende Wissenschaft werde. Ja, beyde sind bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge im Grunde nur eine und dieselbe Wissenschaft von verschiedenem Gesichtspunkte aus betrachtet. Letztere lehrt uns die Natur der leitenden Grundsätze über Recht und Unrecht und zeigt uns die unter gegebenen Bedingungen verschieden möglichen Rechtsinstitute. Durch erstere lernen wir die Ursachen des unvollkommen Rechtlichen kennen und die Mittel, dasselbe seiner Vollkommenheit näher zu bringen. Ohne Rechtsphilosophie bleibt die Rechtspolitik immer unerleuchtet, eine bloße Nützlichkeitslehre, durch diese aber wird erstere eine heilbringende inhaltsvolle Wissenschaft.

Hugo ist es, dessen philosophische Rechtslehre aus diesen beyden Elementen besteht, indem er das verschiedene rechtlich Mögliche nachweiset und prüft, zugleich seine Mängel aufdeckt und deren Ursachen angiebt. Indessen (es sey mir hier erlaubt meine Ansicht über ein Werk, das unter den vielen vortrefflichen Büchern des verehrten Lehrers mir immer eines der liebsten war, frey auszusprechen), scheint Hugo seine Aufgabe nicht bestimmt und klar genug darin vorgelegt zu haben, darum manches Schwankende, weniges durchgreifend Entschiedene, mancher Tadel und manches Lob, dessen Gründe man nur sehr schwer einsieht, besonders wenn man den Verfasser nicht darüber lesen gehört hat. Die Aufgabe freylich ist überaus schwierig und sein Scharfsinn bewunderungswürdig. Zudem hat er zuerst die vorher nicht einmal geahnte Bahn eröffnet. Man kann sagen, daß er mehr niedergerissen als aufgebaut hat, welches erstere freylich überaus nothwendig war bey den verjährten Vorurtheilen der Naturrechte, die ja jetzt noch einen sehr großen Theil ihrer alten Herrschaft behaupten. Es wird unsterbliches Verdienst für den seyn, der mit gleichem Glücke aufbauet, mit welchem Hugo niedergerissen hat.

---

## VI.

## Aufgabe der Rechtswissenschaft und Beruf der Juristen im Staate.

Wollen wir nach den bisher entwickelten Ansichten die Aufgabe der Rechtswissenschaft, als einer praktischen, d. h. auf das Leben in ihrem ganzen Umfang einwirkenden, bestimmen, so können wir sagen, daß dieselbe nach erlangter Erkenntniß des durch Sitte und Gesetze begründeten Rechts, die demselben zum Grunde liegenden höchsten Grundsätze, der Idee des Rechts folgend, ableiten, wissenschaftlich darlegen, und deren Gesammtheit zu einem harmonischen Ganzen gestalten müsse, daß sie dann zu zeigen habe, was in demselben provisorisch Rechtens sey, und wie dieß nach Erwägung und Berücksichtigung aller Umstände geändert und gebessert werden müsse, damit es den Forderungen der Rechtsidee seinem Gehalte nach gemäßer, wo möglich peremtorisch Rechtens werden möge. Die Rechtswissenschaft muß mit der Geschichte beginnen, aus ihr muß sie den wahren Gehalt des vorhandenen Rechts kennen lernen. Sie muß jedes gegebene Rechtsinstitut seinem Geiste und Zwecke nach aufgefaßt haben, und um dieß möglich zu machen muß sie zu seinem Ursprunge zurückgehen, es in seiner Wurzel erforschen, seine Entwickelung und Fort-

bildung verfolgen, und so sich eine klare Anschauung seiner Eigenthümlichkeit erwerben. Was Hugo die historische und dogmatische Seite des Rechtstudiums nennt, gehört beydes hierher. Denn die dogmatische Rechtskenntniß, d. h. die Kenntniß des jetzt geltenden Rechts ist immer nur eine historische, nemlich die seines historisch gegebenen Stoffes. Da ferner die Kenntniß des gegenwärtig geltenden Rechts ohne alle Beleuchtung desselben durch die Vergangenheit nicht erworben werden kann, so folgt auch hieraus, daß die oben geschiedenen Seiten des Rechtsstudiums ineinander fließen. Allein die bloß geschichtliche Kenntniß des Rechts kann nie der einzige oder höchste Zweck der Rechtswissenschaft seyn, sie muß immer eines höheren Zweckes wegen erworben werden, er bestehe, worin er immer wolle. Es kann selbst ein Zweck niedriger Art seyn, dem sie dienen muß, wie z. B. der des Richters, Advokaten oder sonstigen homme de loi, welche sich der Rechtswissenschaft als eines Gewerbes bedienen, oder es wird ein höherer seyn wie der des eigentlichen Rechtsgelehrten, des Philosophen oder Geschichtsforschers, welche die geschichtliche Rechtskenntniß als Mittel zu andern Zwecken gebrauchen. Es könnte freylich hie und da Einer oder der Andere seyn, der sich dieselbe bloß ihrer selbst wegen zu eigen machen suchte, weil er vielleicht gerade darin sein Vergnügen setzte.

Die eigentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft wird daher dahin gehen, die technische und philosophische, oder die formelle und materielle Weiterausbildung des Rechts zu bewirken *).

---

*) Ich gebrauche die Ausdrücke in dem oben S. 38 angegebenen Sinne.

Sie soll 1) sich zum Zwecke machen, das vorhandene, seinem Geiste nach erkannte, Recht wissenschaftlich zu gestalten. Sie hat zu diesem Behufe alle Rechtsbegriffe genau aufzusuchen und fest zu bestimmen, damit das gesammte Recht dadurch Deutlichkeit und Gewißheit erlange. Es sind die Rechtsbegriffe zwar historische Begriffe, allein ihrer praktischen Bedeutung wegen erfordern sie eine mathematisch genaue Bestimmtheit, wobey es einerley ist, ob diese ihnen durch logische Definitionen gegeben werde oder nicht, wenn nur das juristische Kunstwort auf eine unzweideutige Weise die damit verbundene eigenthümliche Rechtsidee streng genau bezeichnet. Die große Vollkommenheit des Römischen Rechts hierin, wie auch die Genauigkeit der französischen juristischen Kunstsprache sind bekannt. — So wie die Begriffe, sind auch die Rechtsregeln mit größtmöglichster Präcision zu fassen, ebenfalls der nothwendigen Deutlichkeit und Gewißheit des Rechts wegen. Diese zweyte Aufgabe ist schon schwieriger als die vorige, weil so wenige Regeln im Rechte, der Ausnahmen wegen, allgemein gefaßt werden können. Sagte man doch schon von Alters her: omnis definitio in jure periculosa est. Dann muß durch eine genaue Combination das gegenseitige Verhältniß der Rechtsbegriffe und Grundsätze unter einander bestimmt werden und die in Collisionsfällen sich erhebenden zweifelhaften oder streitigen Fragen, (die beliebten questions de droit der französischen Juristen) müssen wo möglich mathematisch genau gelößt werden. Auch hierin sind die Römischen Juristen wieder Meister gewesen, und müssen unsere ewigen Muster bleiben. Durch diese Kunst der Combination wird es möglich, die Theorie des Rechts mit der Praxis auf das innigste zu ver-

einen, und dadurch jene fruchtbringend zu machen und diese zu veredeln. Die Idee der Einheit und Uebereinstimmung aller Elemente des gegebenen Rechts muß den Juristen bey Auflösung aller Widersprüche leiten. Bey der Zusammenstellung des Einzelnen zu einem wissenschaftlichen Ganzen, muß er eine Methode befolgen, welche demselben Einfachheit und Klarheit verschafft *). Durch eine solche Behandlung des Rechts, (man könnte sie vielleicht die Technik des Rechts nennen), gewinnt dieses selbst in jeder Rücksicht an Umfang und Tiefe, an Klarheit, Deutlichkeit und Gewißheit, so daß, wer diese Kunst mit den leitenden Ideen des Rechts zu rechnen versteht, in jedem denkbaren Fall seiner Entscheidung gewiß ist. Ein richtiges Gefühl die Analogie in geeigneten Fällen zu befolgen, wird gewiß sehr viel dazu beitragen den Juristen hierin gewandt zu machen.

Allein diese wissenschaftliche Bildung des vorhandenen Rechts ist nicht der einzige Zweck der Rechtswissenschaft, ihr Ziel muß auch 2) die Weiterausbildung des Gehalts des Rechts seyn. Die Rechtswissenschaft muß rein philosophisch, sie muß, — wenn es erlaubt ist so zu sagen, — Naturwissenschaft werden. Sie muß die Natur der Dinge erforschen und aller unter den Menschen besonders durch den Staatsverein herbeigeführten Verhältnisse, sie muß die Juristen lehren was in ihnen peremtorisch Rechtens, ihrer Natur streng gemäß sey, so wie was jetzt unter gegebenen Umständen ihr am gemäßesten sey. Ihr Ziel werde die Erkenntniß der

---

*) Vorzüglich nach den Hauptgegenständen, worauf sich die Rechtsbegriffe beziehen, als nach den Personen, Sachen, Handlungen u. s. w.

menschlichen Natur und aller ihrer Forderungen, damit sie zeigen könne, welche unter verschieden möglichen rechtlichen Einrichtungen im gegebenen Falle ihr am geeignetsten sey. Und dabey berücksichtige sie nicht nur was der thierischen Natur im Menschen förderlich ist, sondern vorzüglich was seiner moralischen Natur gemäß, was deren Vervollkommnung und Annäherung zur ewigen Bestimmung des Menschen bewirken könne. Sie muß darum lehren, auf welchen Wegen im irdischen Leben der Menschen der rechtliche Zustand den höchsten moralischen Naturgesetzen entsprechend auf eine dauernde Weise könne gebildet werden. Sie muß des Staates Zweck so wie die verschiedenen Mittel angeben, unter welchen derselbe am sichersten zu erreichen ist. Kurz, der erhabenste Theil der Rechtswissenschaft ist der philosophische, durch ihn erhält sie erst die hohe Bedeutung, wodurch sie unter die Wissenschaften des ersten Ranges ihrem Gegenstande nach erhoben wird.

Es kann demnach auch nicht zweifelhaft seyn, welchen Beruf der Jurist im Staate habe. Er soll in demselben, wo die Arbeiten getheilt sind, das Volk in einem Zweige seiner Thätigkeit vertreten. Er muß daher seine Wissenschaft in ihrer höchsten Bedeutung aufgefaßt haben, und, ihre hohe Bestimmung vor Augen haltend, sie in jeder Stelle üben die er als Jurist bekleidet, sey er Gesetzgeber, Richter oder Advokat. Da bey der Lage unserer Staaten die Arbeiten unter den gelehrten Ständen selbst wieder getheilt sind, so kann es leicht kommen durch diese Zersplitterung, daß der, welchem ein Zweig der ganzen Wissenschaft zur Pflege übertragen ist, ohne Hinblick auf das Ganze denselben behandle; dieß vermeide besonders der Rechtsgelehrte und strebe immer den

ihm anvertrauten Theil der Wissenschaft als solchen unter beständigem Hinblick auf das Ganze zu pflegen und zu bilden.

Besonders muß aber der Lehrer der Rechtswissenschaft von der Heiligkeit seines Berufes durchdrungen seyn. Seine Stelle ist unter allen die wichtigste; die Fackel haltend geht er dem Volke voran, in seine Hand ist das Schicksal der Zeit gegeben; je höher er selbst steht, desto höher erhebt er die, welche ihm folgen und durch sie die Wissenschaft, die Bildnerin des ganzen rechtlichen Zustandes bey cultivirten Völkern. Daher die Hoheit seines Standes, aber auch die Wichtigkeit seiner Aufgabe, die Bedeutung des Rechts und seiner Wissenschaft erkannt zu haben.

## VII.

### Aufgabe des Staats und der höchsten Staatsgewalt in Beziehung auf das Recht.

Die Aufgabe des Staats und der höchsten Gewalt in demselben in Beziehung auf das Recht wird seyn, die höchste Idee desselben, so viel es seinen Kräften möglich ist, zu verwirklichen, daß sie wirksam werde im ganzen Leben des Volks, daß sie hervorleuchtend aus allen Anstalten des Staats, im Ganzen wie im Einzelnen geschätzt sey. Der Staat muß demnach das vorhandene Recht durch seine Macht befestigen und aufrecht erhalten, für noch nicht rechtlich geordnete Verhältnisse ein solches hervorrufen und durch Richter es bewirken, daß jedem sein Recht geschehe und aller Streit gehoben werde. Das Recht wird geschützt durch die Strafe, welche den trifft, der die Heiligkeit der rechtlichen Verhältnisse zu verachten sich vermißt; das Recht des Einzelnen wird geschützt durch die richterliche Gewalt und durch eine sachgemäße Anordnung des Verfahrens vor derselben. Diese letzte ist in jedem Staate von der höchsten Bedeutung, und eine gute Prozeßordnung kann mit Recht zu den köstlichsten Gütern eines Volkes gezählt werdeu. Ihr Zweck muß nicht allein der seyn, daß ein Rechtsstreit so schleunig und richtig als möglich entschieden werde, son-

dern vorzüglich der, daß das gerichtliche Verfahren dazu beitrage, die Gewißheit und Erweiterung des Rechts zu befördern, damit Rechtsstreiten vorgebeugt und die Vollkommenheit des rechtlichen Zustandes dadurch bewirkt werde. Daher die Wichtigkeit strenger Grundsätze über die Wahl der Richter, über die Verfassung des Advokatenstandes und die der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, welches zur Schande unseres Vaterlandes gegen alle Geschichte noch immer viele Rechtsgelehrte bey uns nicht anerkennen wollen! Die richterliche Gewalt sey nicht zu sehr beschränkt, allein von allen übrigen Gewalten im Staate streng geschieden, damit sie nicht die Gränze ihrer Macht überschreite, sich aber im Kreise derselben gründlich ausbilden könne. Was kann trauriger seyn als die Verbindung der Polizey, der Criminal-Justiz und sogar anderer fremdartiger Verwaltungszweige mit der Civil-Justiz und die Uebertragung derselben an einen einzigen Mann, wie es leider noch in so vielen Ländern Deutschlands der Fall ist!

Allein der Staat hat noch eine höhere Aufgabe in Beziehung auf den rechtlichen Zustand zu lösen, nemlich er muß Sorge tragen für das Daseyn eines lebendigen Rechts im Volke, was nicht durch Gesetze oder Gesetzbücher bewirkt werden kann, welche das rechtlich zu beobachtende nur aufzwingen. Die rechtliche Gesinnung ist es, von welcher das ganze Volk durchdrungen und geleitet seyn soll, damit man sagen könne, es sey ein lebendiges, ein wirkliches Recht vorhanden. Darauf hat man in neuern Zeiten fast nie gesehen, und alles Heil von Gesetzen und Gesetzbüchern die jedermann verstehen könnte, erwartet. Kein Irrthum kann größer seyn, denn gerade wo das Recht erst befohlen werden muß,

ist der rechtliche Zustand sehr wenig begründet. Man wollte bloß Legalität; — also der erzwungene Gehorsam sollte hinreichen! Allein zu diesem den Einzelnen, der das Rechtliche nicht achten will, zu bestimmen, ist die Pflicht der richtenden und executiven Gewalt im Staate; muß das ganze Volk zu solchem Gehorsam getrieben werden, so ist im Grunde schon kein Recht mehr vorhanden *). Es muß dieses seiner selbst wegen gewollt, seiner selbst wegen befolgt werden, und damit dieß möglich sey, muß die Gesinnung der Bürger eine solche seyn, welche mit Liebe das Rechtliche umfaßt, das im ganzen Volksleben sich ausspricht und dieß leitet. Die Staatsgewalt als das Haupt des geselligen Vereines, der Senat des Ganzen muß aber hierüber wachen und die Mittel kennen und anwenden, wodurch dieses lebendige Recht geschaffen, erhalten und immer vervollkommnet werde. Es sind aber vorzüglich zwey Mittel welche zu diesem Behufe dem Staate zu Gebote stehen, ein entfernteres und ein näheres. Das erstere ist die beständig weiterschreitende wissenschaftliche und moralische Bildung des Volkes, das Volk muß an Kenntniß und Einsicht über die ihm angehörigen Verhältnisse, auf eine jedem Stande gemäße Weise bereichert, seine sittliche Gesinnung aber zugleich gestärkt, befestigt und veredelt werden. So wie des Einzelnen des Staates sey auch des Volkslebens Zweck — Wissenschaft und Tugend! Durch sie wird die Sitte edler, mit dieser das ganze Leben und so auch dessen rechtliche Seite. Durch die moralische

---

*) Uebrigens ist ein solcher allgemeiner Zwang bey weitem nicht so nothwendig als man wohl glaubt, besonders wenn die Gerichte gut organisirt sind.

Ausbildung des Volkes gewinnt der ganze Staat, und alle Zwangsanstalten, Gesetze und Strafen werden entbehrlich. Sehr richtig sagt ein bey uns wenig bekannter aber sehr ausgezeichneter französischer Schriftsteller Servan: „ohne die Sitte sind Gesetze nichts, durch dieselbe werden sie entbehrlich!" *)

Der Staat schaffe also Bildungsanstalten für alle Volksklassen und alle Stände, sie seyen aber nicht bloß auf das Wissen, sondern auf Hervorbringung und Fortbildung einer mit jenem vereinten sittlichen Gesinnung berechnet. Sehr weise setzt Plato in die Anordnung von Erziehungsanstalten seines Staates vorzüglichsten Zweck, denn durch Erreichung dieses hat er seine Aufgabe dem größten Theile nach gelößt. Es ist unbegreiflich, wie man ihn hierin hat mißverstehen und tadeln können. Durch die Erziehungsanstalten wird ja die menschliche Natur entwickelt und veredelt, ein gemeinsames Gefühl für alles Wahre, Hohe und Schöne, die wahre Vaterlandsliebe und des ganzen Staates unzerstörbare Kraft und Blüthe erzeugt. Freylich ist unser Erziehungswesen noch weit hinter seinem Ideale zurück, es fehlt ihm die organische Einheit und die Hinleitung zu dem gemeinsamen höchsten Ziele. Man sucht immer nur den einzel-

---

*) Ich ergreife diese Gelegenheit auf Servan einen Zeitgenossen von Montesquieu, procureur-général am Parlament zu Grenoble, dessen Name vorzüglich jetzt mit großem Ruhme in Frankreich genannt wird, aufmerksam zu machen. Eine Auswahl seiner Reden sind in diesem Jahre hier bey Collardin unter dem Titel Oeuvres choisies de J. M. A. de Servan in zwey Bänden 8vo herausgekommen. Hierher gehört sein Discours sur les moeurs. T. I. pag. 123 — 163.

nen Menschen und in ihm meistens nur ein einzelnes Vermögen, eine besondere Eigenschaft, wodurch er allenfalls sein Glück machen könne, auszubilden; die wahre Volksbildung welche den Gemeingeist, den Patriotismus, die Quelle aller Tugenden erzeugte, ist so gut wie unbekannt. Unser ganzes Erziehungs- und Bildungswesen ist von egoistischer Art. Die neuesten Zeiten haben indessen gelehrt, wie wichtig jene sey, und schon stimmt die öffentliche Meinung fast aller europäischer Völker darin überein, daß den Forderungen der menschlichen Natur gemäße, diese allseitig entwickelnde Bildungsanstalten zu den dringendsten Bedürfnissen unserer Tage gehören. Sie sind das sicherste Heilmittel aller Gebrechen der Zeit, die zugleich auch schneller und dauernder wirken, als man es zu glauben pflegt. Um diese Volksbildung möglich zu machen, muß das Volk selbst daran Antheil nehmen. Jeder Stand hat neben der allgemeinen noch eine eigenthümliche Bildung nöthig; deren Leitung und Aufsicht werde den würdigsten und erfahrensten aus ihnen überlassen. Eine solche volksthümliche Einrichtung bestehet schon unter dem Namen einer jury de l'instruction publique in dem Königreiche der Niederlande.

Das nähere Mittel, welches dem Staate zu Gebote stehet um die Bildung des Rechts zu leiten, ist die Anordnung einer höchsten Behörde, deren ausschließliches Geschäft es ist, das zu verfügen, was die Aufgabe des Staates für die Leitung des rechtlichrn Zustandes fordert. Wir haben einen Staatsrath, ein Justiz-Ministerium in unsern Staaten, es kann und muß, wenn es seiner Bestimmung entsprechen soll, diese Behörde seyn.

Ihre Aufgabe ist aber nicht die, Gesetze zu geben,

oder gar Gesetzbücher zu verfassen, sondern eine weit höhere, wichtigere oder schwierigere. Sie soll dem ganzen rechtlichen Zustande, dem wirklichen und lebendigen Rechte seine beständige Richtung geben, und dessen Ausbildung nach der Idee bewirken helfen. Es müssen Männer in diesem Rathe sitzen, welche mit der historischen, technischen und philosophischen Bildung ausgerüstet sind, die wir oben als die des wahren Juristen bezeichnet haben. Im Besitze der Kenntniß von der Lage des ganzen Rechts im Volke, haben sie die Mittel zu suchen und anzuwenden, das Vorhandene zu schützen, zu beleben und seiner erhabenen Bestimmung gemäß zu vervollkommnen. Diese dem Rechte zu gebende Vollkommenheit ist wieder eine zweifache, nemlich die des Gehaltes und die der Form desselben. Von der letzteren soll hier vorzüglich geredet werden.

Das gemeinsame rechtliche Gefühl, der Volksglaube und die Sitte erzeugen zwar, wie wir gesehen haben, die Grundsätze und die allgemeinen Ideen der Rechtsinstitute, geben ihnen auch, wenn sie durch glückliche Nebenumstände begünstigt werden, die gehörige Schärfe, Bestimmtheit und Gewißheit. Allein sehr oft verhindern dieses ungünstige Verhältnisse, die Sitte bleibt oft selbst durch lange Zeiträume schwankend, so wie durch das Volksleben und die öffentliche Meinung manche Rechtsinstitute, deren Idee vortrefflich ist, mangelhaft oder krankhaft ausgebildet werden. Für solche Fälle ist es nun das Geschäft der höchsten Rechtsbehörde, durch sachgemäße Verfügung denselben die nöthige Leitung, Bestimmtheit und Genauigkeit, naturgemäße Ausbildung, Festigkeit und Gewißheit zu geben, ohne jedoch der natürlichen Entwickelung der Institute vorzugreifen, oder sie auf eine

diese hindernde Weise zu beschränken. Es werden diese Verfügungen darum keine auf ewige Zeiten festzusetzende Verordnungen oder Gesetze seyn, sondern Verfügungen aus der Volkssitte geschöpft, mit ihr fortschreitend und darum nur auf so lange gegeben, als dieses nöthig und dem lebendigen Rechte gemäß ist. Daß die Römer zu diesem Behufe die Edikte der Prätoren hatten, und daß wir dieses Institut auf eine unsern Staatsverfassungen gemäße Weise nachzuahmen haben, wie kürzlich Schrader so vortrefflich ausgeführt hat, braucht kaum noch gesagt zu werden. Schon längst haben die gebildeteren Rechtsgelehrten eingesehen, daß das prätorische Edikt vorzüglich dazu beytrug, das Römische Recht auf die bewundrungswürdige Höhe seiner Vollkommenheit zu bringen, indem es der Mittelpunkt war, um welchen sich in den gebildeten Zeiten der Römischen Juristen die ganze Rechtswissenschaft drehte. Durch solche Edikte kann nie ein absolutes Unrecht auf ewige Zeiten als Recht festgesetzt werden, durch sie wird es unmöglich, daß Streitigkeiten über den Sinn rechtlicher Verfügungen ewig dauern; schnell entdeckt, sind sie schnell gehoben; durch sie wird es bewirkt, daß das gesetzlich bestehende Recht nie mit der Volksmeinung und der Sitte in absoluten Widerspruch gerathe, der, wie die neuesten Zeiten auf eine so furchtbare Weise bewiesen haben, für den ganzen rechtlichen Zustand von so gefährlichen Folgen seyn kann; die Edikte sind nur das Organ wodurch sich die Volksmeinung, die Mutter und Stütze alles Rechts, auf eine genau bestimmte Weise ausspricht, oder wie die Römer sagten, sie sind viva vox juris civilis. Den Stolz der für Ewigkeiten sanktionirte Gesetze hat die Weltgeschichte mit Untergang bestraft, das fortlaufende lebendige

Recht, durch das Edikt geleitet, mit Vollendung gekrönt. Es ist unbegreiflich daß man diese Wahrheiten immer noch nicht einsehen will! Haben doch unsere Väter oft von Jahrzehend zu Jahrzehend ihre Stadtrechte und Gewohnheiten durch ihre Räthe unter Zuziehung der gebildetsten Juristen revidirt und erneuert, daher die so zahlreichen Reformationen der deutschen Rechtsbücher. Auch die Franzosen hatten bey Abfassung ihres Code civil die gleiche Idee, indem derselbe immer nach einer bestimmten Reihe von Jahren durchsehen und gebessert werden sollte. Freylich würde nach der Lage unserer jetzigen Verhältnisse in den großen Staaten ein jährliches Umformen des Rechts weder möglich noch zweckmäßig seyn, aber gewiß eines von fünf zu fünf und von zehn zu zehn Jahren. Auch sollen nur über solche Punkte ausdrückliche Verfügungen erlassen werden, die nicht schon durch sich selbst genau bestimmt und gewiß sind, sondern nur solche, welche schwanken, oder sonst als mangelhaft erkannt sind. Ferner sollen die Grundsätze nicht durch das Edikt erst geschaffen, sondern wie sie schon vorhanden sind in eine Form gebracht werden, welche sie der wissenschaftlichen Bearbeitung geeignet und geschmeidig macht. Abänderungen in den Grundsätzen werden dann aufgenommen, wenn der Volksglaube und die Sitte darüber schon entschieden sind, was durch eine gesetzmäßige Appellation an das Volk oder seine Vertreter ergründet werden kann. Gewiß ist der Code civil der Franzosen, in so großer Kürze abgefaßt, sehr geeignet, ein neues edictum praetoris zu bilden, durch Weglassung und Ausscheidung alles dessen, was in demselben noch überflüßig ist, wie so manche Artikel, welche Ausführungen eines für sich selbst verständlichen Grund-

satzes enthalten. Die allgemeine Meinung der Juristen Frankreichs geht bey der jetzt bevorstehenden revision des codes dahin, dieselben auf diese Art zu verbessern.

Wie wenig kann man also den Regierungen Beyfall geben, welche das französische Recht welches in ihren Ländern gilt, durchaus verbannen und ganz neue Gesetzbücher, wohl recht ausführliche systematische an seine Stelle setzen wollen. Heißt dies nicht den schon zurückgelegten Weg, (wie man im Grunde denn doch sagen muß) wieder von vorn beginnen? solche Verfahrungs-Art kann unmöglich die Früchte tragen, welche man davon im stolzen Selbstgefühle sich verspricht.

Die höchste Behörde welche die Aufsicht und Leitung des ganzen rechtlichen Zustandes zu führen hat, scheint aus zwey Elementen gebildet werden zu müssen, aus eigentlichen Juristen, der technischen Bildung des Rechts wegen, und aus Volksvertretern, die den alten Volkstribunen gleich wachen, daß kein dem Gehalte nach Unrechtliches als Recht sanctionirt werde. Die Wahl derselben muß theils von der obersten Staasgewalt, theils vom Volke selbst ausgehen, damit sie als vom populus et senatus niedergesetzt können angesehen werden. Auch werde dafür gesorgt, daß nach einem bestimmten Zeitablauf die Behörde durch die Wahl neuer Glieder an die Stelle der am längsten darin gewesenen, als ein mit dem Volke fortschreitendes Institut erhalten werde.

---

S c h r a d e r hat in der erwähnten vortrefflichen Schrift die Art der Bildung einer solchen Behörde auf eine genügende Weise erörtert. Neuerdings hat der berühmte Jurist M e y e r in Amsterdam auf eine ähnliche Weise über die Bildung des Conseil d'état seine Mei-

nung geäußert *). Daß eine solche Behörde gehörig angeordnet, zu den köstlichsten Anstalten gehöre, welche ein Volk haben kann, folgt aus ihrer erhabenen Funktion im Staate. Ihr Ziel ist ja die beständige Leitung und Fortbildung des Rechts, um es seiner Idee immer näher und näher zu bringen. Was die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf den Gehalt des Rechts betrifft, so hat sie immer die Mittel vorzuschlagen, durch welche der vorhanden rechtliche Zustand geschützt und befestigt werde, also die politischen Maßregeln und Anstalten die zu diesem Behufe nöthig sind, und sonst dazu dienen können den Volksgeist zu bilden, auf daß derselbe bey der Vervollkommnung und Ausbildung des lebendigen Rechts seinem Gehalte nach und der Veredlung der Sitte förderlich sey.

Den eigentlichen Rechtsgelehrten im Staate fällt es aber anheim, die Kenntniß des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts durch wissenschaftliche Werke zu erhalten und zu verbreiten, so wie dieß von jeher geschehen ist, jetzt noch geschieht und immer geschehen wird. Nur aus Irrthum wollte man dieß als eine Pflicht der Staatsgewalt angesehen wissen, indem man allgemeine Gesetzbücher zu diesem Zwecke für nöthig hielt. Durch die Anordnung der genannten höchsten Behörde entscheidet sich denn auch der Streit über den Vorzug der Gesetzbücher oder des Gewohnheitsrechts von selbst, bloßes

---

*) Siehe dessen geistreiches Werk: Esprit origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe; in der Einleitung Seite XV., in welcher er sein Votum in dem Streite über die Nothwendigkeit allgemeiner Gesetzbücher angiebt.

Gewohnheitsrecht wird in größeren Staaten nie ausreichen, weil es nie die nöthige Bestimmtheit und Gewißheit haben wird. Alles Recht auf ewig vorgeschriebene Gesetzbücher zu begründen, ist versuchter Mord alles lebendigen Rechts, welches demungeachtet nie untergehen wird, da nie durch eine Polizeymaßregel des Lebens unendliche Kraft wird vernichtet werden.

Diese beyden Mittel, Begründung von Anstalten zu wahrer Volksbildung überhaupt und die Errichtung höchster Behörden für eine ideegemäße Fortbildung des Rechts, scheinen mir hinlänglich aber auch allein nur geeignet, die große Aufgabe unseres Zeitalters, worüber die Meinungen ins tausendste von einander verschieden sind zu lösen. Alle übrigen Mittel, welche sie immer seyn mögen, Gesetzbücher, Naturrecht, bloß geschichtliche Rechtswissenschaft, sind entweder unzureichend oder sogar für die gute Sache verderblich, indem sie der Natur widerstreben. In der richtigen Auffassung der ewigen Idee des Rechts und der Gerechtigkeit des unwandelbaren Naturgesetzes, in Erschaffung solcher Anstalten, durch welche dieses verwirklicht werden kann, liegt das Heil der Staaten. Es verwirklichen, heißt es lebendig machen und sichtbar in allen organischen Einrichtungen der Staaten, in dem durch seine Macht geleiteten Leben des ganzen Volkes, welches auf eine dauernde Weise in sich selbst die Idee der Menschheit ausspricht.

Bonn,
gedruckt bey Florian Kupferberg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warnkönig, Leopold August,

Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee

Bonn 1819

Ph.pr. 1255 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042204-1